



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1967

Montag, den 27. Februar 1967

Nr. 9

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	265	Umstellung des Schuljahres und Praktikantenzeit für Apothekeranwärter	272
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	265	Durchführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. 8. 1965; hier: Erstattung von Fahrgeldausfällen und Beweisführung für die Fahrgeldeinnahmen	272
Spanisches Wahlvizekonsulat in Gießen; hier: Erlöschen eines Exequaturs	265	Geschäftsverteilungsplan des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1967 und Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Landessozialgerichts für das Jahr 1967	273
Verlust eines konsularischen Ausweises	266	Eintragung von Tarifverträgen für das Tarifregister für das Land Hessen	276
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 1. 67 bis 10. 2. 67	266	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Der Hessische Minister der Finanzen		Bauabnahme gemäß § 12 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B; hier: Einführung von Vordrucken für die Abnahme von wasserwirtschaftlichen Anlagen	280
Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961 und Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. 2. 1964; hier: Anrechnung von Dienstzeiten nach § 20 Abs. 2 Buchst. a BAT bzw. nach § 7 Abs. 2 Buchst. a MTL II	266	Personalmeldungen	
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	266	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	281
Bekanntmachung über die Steuerberaterprüfung 1967	267	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	281
Festsetzung des Werts der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1967	267	Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	282
Bekanntmachung über die Steuerbevollmächtigtenprüfung 1967	267	Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	282
Der Hessische Kultusminister		Regierungspräsidenten	
Prüfungsordnung für Diplomgeologen der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main	268	DARMSTADT	
Magisterprüfung in der Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg	270	Anordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Klein-Bieberau, Landkreis Darmstadt	283
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		WIESBADEN	
Aufstufung von Gemeindestraßen und Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 486 in der Ortslage Langen, Landkreis Offenbach	270	Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides	284
Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3014 in der Ortslage bzw. Gemarkung Bad Soden, Main-Taunus-Kreis	271	Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen	285
Widmung der im Zuge der Bundesstraße 80 neugebauten Strecke und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 80 in der Ortslage Veckerhagen, Landkreis Hofgeismar	271	Buchbesprechungen	285
Widmung von im Zuge der Bundesstraße 3, der Landesstraße 3311 und der Kreisstraße 18 neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung bisheriger Teilstrecken der Landesstraße 3311 sowie der Kreisstraße 18 in den Gemarkungen Rengershausen und Baunatal, Landkreis Kassel	272	Öffentlicher Anzeiger	
		Änderung der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	292
		Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1967	293

Die 2. Folge 1967 der monatlich erscheinenden Beilage

**„Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte“**

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

196

### Der Hessische Ministerpräsident

#### Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 22. Juli 1966 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Hans Kooijmans, Polizeimeister, Frankfurt am Main, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 19. 12. 1966 **Der Hessische Ministerpräsident**  
— II A 3 — 14 c —  
St.Anz. 9/1967 S. 265

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 22. Juli 1966 spreche ich Herrn Gerhard Haese, Polizeihauptwachtmeister, Frankfurt am Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 19. 12. 1966 **Der Hessische Ministerpräsident**  
— II A 3 — 14 c —  
St.Anz. 9/1967 S. 265

197

#### Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Am 23. September 1966 hat Herr Hans Otto Heß, Polizeimeister, Frankfurt am Main, unter Einsatz seines Lebens

eine der Allgemeinheit drohende erhebliche Gefahr abgewendet. Hierfür verleihe ich ihm die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 19. 12. 1966

**Der Hessische Ministerpräsident**  
— II A 3 — 14 c —  
St.Anz. 9/1967 S. 265

198

#### Spanisches Wahlvizekonsulat in Gießen

hier: Erlöschen eines Exequaturs

Bezug: Mein Schreiben vom 31. 10. 1963 — II/3 — 2e 10/03 —

Das Herrn Dr. med. Pedro Antonio Cardell Vicens, Spanischer Wahlvizekonsul in Gießen, am 1. Februar 1963 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 8. 2. 1967

**Der Hessische Ministerpräsident**  
— Staatskanzlei —  
— II B/2 — 2 e 10/07 —  
St.Anz. 9/1967 S. 265

**199****Verlust eines konsularischen Ausweises**

Der von der Staatskanzlei am 24. 2. 1965 ausgestellte Ausweis Nr. 3515 für den Angestellten des Amerikanischen Generalkonsulates in Frankfurt am Main, Herrn Charles T. Duval, ist verloren gegangen.

Herr Duval hat einen neuen Ausweis mit der Nr. 3871 erhalten.

Wiesbaden, 8. 2. 1967

**Der Hessische Ministerpräsident**  
— II B/2 2e 10.05 —  
*StAnz. 9/1967 S. 266*

**200****Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 1. 67 bis 10. 2. 67**

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35—37

**Staat und Wirtschaft in Hessen**Preis  
DM

Januar 1967 — 22. Jahrgang — 1. Heft

1,50

**Aus dem Inhalt:**

Die Wahlentscheidung in den Landkreisen und kreisfreien Städten 1966

Der Rohertrag des Einzelhandels 1965

Die regionale Verteilung des Bestandes an Personenkraftwagen 1956 und 1966

Anbau von Zierpflanzen 1966

Hessischer Zahlenspiegel

**Statistische Berichte****C I 1 — j/66**

Die Bodennutzung 1966 in den Hessischen Verwaltungsbezirken

1,—

**C II 1 — 1966**

Hektarerträge der Feldfrüchte im Jahr 1966 in den hessischen Verwaltungsbezirken

1,—

**C II 3 — 1966**

Obstbaumerträge im Jahr 1966 in den hessischen Verwaltungsbezirken

1,—

**C III 1 — vj 4/66**

Die Viehbestände am 2. Dezember 1966 in Hessen (Endgültiges Ergebnis)

1,—

**C III 2 — m 12/66**

Die Schlachtungen in Hessen im Dezember 1966

—,50

**C III 3 — m 12/66**

Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Dezember 1966

—,50

Milcherzeugung (Dezember — 31 Tage —)

—,50

**F I 1 — m 12/66**

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember 1966

1,—

**G I 1 — m 12/66**

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Dezember 1966 Schnellmeldung (Vorläufige Zahlen)

—,50

**G I 1 — m 12/66**

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Dezember 1966

—,50

**G IV 3 — m 12/1966**

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Dezember 1966

—,50

**H I 1 — m 11/66**

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im November 1966

1,—

**H II 1 — m 12/66**

Die Binnenschifffahrt in Hessen im Dezember 1966

1,—

Wiesbaden, 10. 2. 1967

**Hessisches Statistisches Landesamt**  
Z 2 c 1 Az.: 77 a 241/67

*StAnz. 9/1967 S. 266***201****Der Hessische Minister der Finanzen****Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964**

hier: Anrechnung von Dienstzeiten nach § 20 Abs. 2 Buchst. a BAT bzw. nach § 7 Abs. 2 Buchst. a MTL II

Bezug: Meine Erlasse vom 28. Januar 1965 und 16. Juni 1966 — P 2107 A — 23 — P 2200 A — 164 — I B 31 (StAnz. 1965 S. 197 bzw. StAnz. 1966 S. 876) —

Die mit dem Bezugsverlaß vom 28. Januar 1965 bekanntgegebene Zusammenstellung der „sonstigen Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören“, ist wie folgt zu ändern:

**Einzufügen in Abschnitt:****Hessen**

Energie- und Wasserversorgung Limburg GmbH, Limburg  
Gas-Union GmbH, Frankfurt (Main)

Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mbH, Wiesbaden

Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke AG, Frankfurt (Main)

**Nordrhein-Westfalen**

Bergische Energie- und Wasser GmbH, Wipperfürth  
Duisburg-Ruhrorter Hafen AG, Duisburg

Krankenhaus St. Elisabeth, Jülich

Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH „Niag“, Moers  
Stadttheater Bad Godesberg GmbH, Bad Godesberg

Stadtwerke Krefeld AG, Krefeld

Wohnungsgesellschaft Gronau mbH, Gronau

**Schleswig-Holstein**

Spar- und Leihkasse zu Bredstedt, in Bredstedt

**Zu streichen in Abschnitt:****Hessen**

Gas- und Versorgungsverband Hainstadt, Hainstadt  
Gas- und Versorgungsverband Obertshausen, Obertshausen

**Nordrhein-Westfalen**

AVU Gevelsberg AG

Industrieterrains Düsseldorf

Kom. Elektriz.-Werk Uentrop GmbH

Regie GmbH, Wuppertal-Elberfeld.

Ich bitte um Kenntnisnahme und handschriftliche Änderung. Eine weitere Ergänzung des Katalogs behalte ich mir vor.

Wiesbaden, 13. 2. 1967

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
— P 2012 A — 23 — I B 31 —

— P 2012 A — 1 — I B 31 —

*StAnz. 9/1967 S. 266***202****Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. 1. 1967 (StAnz. S. 186) wird nachstehend ein weiterer Bezirk bekanntgegeben, in dem das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
----------	-------	----------	-----------

**Regierungsbezirk Darmstadt**

2668 | Lauterbach | Hartmannshain | 16. 2. 1967

Wiesbaden, 14. 2. 1967

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
— K 4210 B — 1 — IV C 3 —

*StAnz. 9/1967 S. 266*

**203**

**Bekanntmachung über die Steuerberaterprüfung 1967**

Die nächste Steuerberaterprüfung wird voraussichtlich im September 1967 beginnen. Bewerber für diese Prüfung werden gebeten, ihre Zulassung vor Ablauf des Monats Mai 1967 zu beantragen. Bei später eingehenden Anträgen besteht keine Gewähr für die rechtzeitige Entscheidung durch den Zulassungsausschuß.

Antragsvordrucke können bei mir angefordert werden.

Wiesbaden, 8. 2. 1967

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
S 1711 A — 4 — II A 11  
StAnz. 9/1967 S. 267

**204**

**Festsetzung des Werts der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1967**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 werden die Werte der Sachbezüge für die Berechnung der Lohnsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1967 wie folgt festgesetzt:

**A. Freie Station**

(1) Für die Bewertung der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung gelten die folgenden Sätze:

Stufe	Bezeichnung		Bewertungsgruppe	
			I DM	II DM
1	Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung	monatlich	207,—	192,—
		wöchentlich	48,30	44,80
		täglich	6,90	6,40
2	Alle übrigen Beschäftigten mit Ausnahme der unter 3 genannten	monatlich	165,—	153,—
		wöchentlich	38,50	35,70
		täglich	5,50	5,10
3	Beschäftigte unter 18 Jahren sowie Lehrlinge	monatlich	144,—	135,—
		wöchentlich	33,60	31,50
		täglich	4,80	4,50

(2) Zu der Bewertungsgruppe I gehören die Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern, zu der Bewertungsgruppe II Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern.

(3) Bei teilweiser Gewährung von freier Kost und Wohnung sind anzusetzen:

1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) mit 4/20
2. Heizung und Beleuchtung mit 1/20
3. Frühstück mit 2/10
4. Mittagessen mit 3/10
5. Abendessen mit 5/20

der in Absatz 1 bezeichneten Sätze

(4) Wird die freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Ziffern 1 und 3 bezeichneten Beträge:

1. für die Ehefrau um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.
3. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.

**B. Deputate in der Land- und Forstwirtschaft**

(1) Die freie Wohnung wird bewertet:

1. Für verheiratete Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung mit jährlich 720,— DM
2. für alle übrigen verheirateten Beschäftigten mit jährlich 480,— DM

(2) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten folgende Sätze:

1. Getreide: a) Roggen je 50 kg 19,— DM  
b) Weizen je 50 kg 20,— DM  
c) Futtergerste je 50 kg 18,— DM  
d) Futterhafer je 50 kg 17,— DM
2. Kartoffeln: a) sortierte Speisekartoffeln je 50 kg 6,— DM  
b) unsortierte Kartoffeln je 50 kg 4,50 DM
3. Vollmilch je Liter 0,30 DM
4. Butter je kg 6,— DM
5. ein Schlachtschwein je 50 kg Lebendgewicht 100,— DM
6. ein Ferkel bis zum Alter von 6 Wochen 25,— DM
7. freie Ziegen- oder Schafhaltung jährlich 35,— DM

(3) Brennholz je rm wird bewertet:

1. Brennscheit: a) Eiche 10,— DM  
b) Buche 11,50 DM  
c) Fichte 8,— DM  
d) Kiefer 10,— DM
2. Brennknüppel: a) Eiche 8,— DM  
b) Buche 9,50 DM  
c) Fichte 7,— DM  
d) Kiefer 8,— DM
3. Brennreiserknüppel: 6,— DM
4. Reisig 2,50 DM

Die vorstehenden Preise verstehen sich frei Wald.

Wird Brennholz frei Wohnung geliefert, erhöhen sich die vorstehenden Preise um 4,— DM pro rm.

**C. Gemeinsame Bestimmungen**

Die in den Abschnitten A und B festgesetzten Werte stimmen mit den Werten der „Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1967“ vom 21. 12. 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1966 Teil I Nr. 32 Seite 324) überein.

Die festgesetzten Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag, einer Tarifordnung, einer Betriebs- oder Dienstordnung oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt worden sind. Sie gelten ferner, wenn an Stelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag (Tarifordnung), Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in dem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausbezahlt werden.

Die neuen Sachbezugswerte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. 12. 1966 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. 12. 1966 zufließen.

Frankfurt a. M., 19. 1. 1967

**Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)**  
StAnz. 9/1967 S. 267

**205**

**Bekanntmachung über die Steuerbevollmächtigtenprüfung 1967**

Die nächste Steuerbevollmächtigtenprüfung wird voraussichtlich im September 1967 beginnen. Bewerber für diese Prüfung werden gebeten, ihre Zulassung vor Ablauf des Monats Mai 1967 zu beantragen. Bei später eingehenden Anträgen besteht keine Gewähr für die rechtzeitige Entscheidung durch den Zulassungsausschuß.

Antragsvordrucke können bei mir angefordert werden.

Frankfurt (Main), Februar 1967

**Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)**  
S 1711 A — 6 — St — III 22  
StAnz. 9/1967 S. 267

### Prüfungsordnung für Diplomgeologen der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main

Die Prüfungsordnung für Diplom-Geologen vom 1. 10. 1966 wird hiermit vorläufig bis zum Inkrafttreten einer Rahmen-Prüfungsordnung auf Grund des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. 5. 1966 (GVBl. I S. 121) genehmigt.

Wiesbaden, 21. 12. 1966

Der Hessische Kultusminister  
H II 2 — 424/541 — 3 —  
gez. Schütte  
StAnz. 9/1967 S. 268

\*

Anlage

### Naturwissenschaftliche Fakultät der Johann-Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt

#### Prüfungsordnung für die Diplomprüfungen im Fach „Geologie“

##### § 1 Zweck und Art der Prüfung, Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Geologie. Sie ist eine akademische Prüfung. Durch die Prüfung soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse in der Geologie und entsprechenden, für den Geologen bedeutsamen Nebenfächern besitzt und in der Lage ist, Arbeiten auf dem Gebiete der Geologie nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig auszuführen.

(2) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird dem Kandidaten der akademische Grad eines Diplom-Geologen (Dipl.-Geol.) verliehen.

##### § 2 Gliederung der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.

(2) Die Vorprüfung kann in der Regel frühestens nach Abschluß des 4. Fachsemesters stattfinden.

(3) Die Meldung zur Hauptprüfung kann in der Regel frühestens nach 8 Fachsemestern ordnungsgemäßen Fachstudiums erfolgen. Zwischen Vorprüfung und Hauptprüfung müssen mindestens 3 Studienhalbjahre liegen.

##### § 3 Der Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung der Vor- und Hauptprüfung obliegt einem Prüfungsausschuß, dessen Mitglieder von der Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und den Fachprüfern. Vorsitzender ist der Dekan; Stellvertreter ist der Ordinarius für Geologie.

(2) Fachvertreter der nicht an der Fakultät vertretenen Fächer können im Einverständnis mit der Fakultät als Prüfer herangezogen werden.

(3) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Ordinarius für Geologie durch die Fakultät. Es sollen nach Möglichkeit diejenigen Dozenten als Prüfer herangezogen werden, in deren Händen der Unterricht lag.

(4) Der Vorsitzende nimmt die Gesuche um Zulassung zur Prüfung entgegen und setzt die Prüfungstermine fest. Er führt den Vorsitz bei den Beratungen und Beschlüßfassungen des Ausschusses. Bei den Prüfungen kann er sich durch ein Mitglied des Ausschusses vertreten lassen.

##### § 4 Zulassung zur Vorprüfung

(1) Die Zulassung zur Vorprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium der Geologie an einer deutschen oder den deutschen gleichgestellten (Abkommen vom 15. 12. 1956) wissenschaftlichen Hochschule voraus.

(2) Über die Anerkennung von an anderen ausländischen Hochschulen verbrachter Studienzeit und absolvierten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

Dies gilt sinngemäß für das Studium nach Bestehen der Vorprüfung.

(3) Für die Zulassung zur Vorprüfung muß die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen nachgewiesen werden:

- Geologie: Hauptvorlesungen (Allgemeine Geologie und Erdgeschichte), Anfängerübungen, Kartierkurs und Lehr-Exkursionen;
- Mineralogie: Hauptvorlesungen (Allgemeine und spezielle Mineralogie), Übungen und Lehr-Exkursionen;
- Physik: Experimentalphysik I und II, dazu ein „Kleines physikalisches Praktikum“ (Apparate-Praktikum);
- Chemie: Anorganische Chemie und Grundlagen der Organischen Chemie, dazu ein halbtägiges Praktikum;
- Zoologie: Systematische und Allgemeine Zoologie (insbesondere Anatomie und Morphologie), dazu ein „Kleines zoologisches Praktikum“ und Exkursionen;
- Botanik: Allgemeine Botanik, Einführung in die Systematik, dazu Bestimmungsübungen und Exkursionen oder ein „Kleines Praktikum“.

(4) Das Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- Das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein anderes in- oder ausländisches Zeugnis, das nach den hierfür geltenden Bestimmungen dem Reifezeugnis gleichgestellt ist.
- Ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges. Der Lebenslauf soll insbesondere über den Studiengang des Kandidaten Auskunft geben.
- Die Studienbücher und Übungsscheine als Nachweis über die belegten Vorlesungen, Übungen und Seminare sowie Nachweis über die Teilnahme an Exkursionen und dem Kartierkurs entsprechend den Forderungen von § 4 Absatz 3;
- Eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer früher etwa abgelegten Prüfung oder Teilprüfung sowie über ein etwaiges früheres Studium auch in einem anderen Fachgebiet;
- Angabe der gewählten Nebenfächer (vgl. § 5 Abs. 2);
- Auf Verlangen des Vorsitzenden ein polizeiliches Führungszeugnis;
- Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zur Prüfung.

##### § 5 Gegenstände und Gang der Prüfung

(1) In der Vorprüfung soll der Kandidat zeigen, daß er mit den Grundbegriffen und Methoden der Geologie vertraut ist und die für das Geologiestudium wesentlichen Kenntnisse aus mindestens 3 Nebenfächern gewonnen hat. Die Vorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Hauptfach Geologie und dem Nebenfach Mineralogie sowie zwei weiteren Nebenfächern nach Wahl des Kandidaten. Hauptfach und Nebenfächer sollen eine sinnvolle Kombination ergeben. In den beiden anderen in § 4, Absatz 3 genannten Fächern wird die geforderte Ausbildung durch Praktikumsscheine nachgewiesen.

- (2) Als Nebenfächer der Vorprüfung sind zugelassen:
- Mineralogie
  - Physik
  - Chemie
  - Zoologie
  - Botanik

Die Prüfungsanforderungen sind auf die Bedürfnisse der Geologie auszurichten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt in Geologie 30 Minuten und in jedem Nebenfach 15 Minuten. Bei Unklarheiten über das Ergebnis der Prüfung kann die Prüfungszeit verlängert werden.

(4) Die Prüfung soll binnen einer Woche abgeschlossen sein. Gegenstände und Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind von den Prüfern und einem Beisitzer in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht er-

scheint oder die Prüfung abbricht. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet sodann, ob die Prüfung als nicht bestanden gilt oder ob sie fortgesetzt werden kann.

#### § 6 Bewertung der Leistungen in den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind mit einer der folgenden Bewertungen zu kennzeichnen:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = ungenügend.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Fach mindestens die Note „ausreichend“ erreicht ist.

#### § 7 Zeugnis über die Vorprüfung

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann (vgl. § 8).

#### § 8 Wiederholung der Vorprüfung

(1) Ist im Fach Geologie oder in zwei oder allen Nebenfächern die Note „ausreichend“ nicht erreicht, so muß die Prüfung insgesamt wiederholt werden.

(2) Ist in einem Nebenfach die Note „ausreichend“ nicht erreicht, so muß die Prüfung in diesem Fach wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung findet frühestens im folgenden Semester statt. Der Prüfungsausschuß bestimmt, bis zu welchem Termin die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt sein muß, und informiert den Kandidaten.

(4) Die Wiederholung der gesamten Vorprüfung oder der Prüfung in einem Fach ist nur einmal und nur an derselben Hochschule zulässig.

#### § 9 Umfang und Hauptprüfung

(1) In der Hauptprüfung soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Im Rahmen der Hauptprüfung hat der Kandidat eine schriftliche Arbeit (Diplomarbeit) anzufertigen und sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.

#### § 10 Zulassung zur Hauptprüfung

(1) Die Hauptprüfung kann nur an solchen Hochschulen durchgeführt werden, die planmäßige Professuren sowohl für Geologie wie für Mineralogie haben.

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Hauptprüfung sind nachzuweisen:

a) ein ordnungsgemäßes Fachstudium von mindestens 8 Semestern. Mindestens das letzte Semester vor der Zulassung zur Hauptprüfung muß an der Hochschule verbracht sein, an der die Zulassung zur Hauptprüfung beantragt wird, sofern nicht der Prüfungsausschuß im Einzelfall von der Einhaltung dieser Vorschrift befreit.

Die an einer anderen deutschen oder den deutschen gleichgestellten (Abkommen vom 15. 12. 1956) Hochschule verbrachte Studienzeit, die dort besuchten Vorlesungen und Übungen sowie die mit Erfolg abgelegten Prüfungen werden grundsätzlich anerkannt. Über die Anrechnung von Besuch und Leistungen an anderen (nicht gleichgestellten) Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuß.

b) Zeugnis über die an einer deutschen oder gleichgestellten (Abkommen vom 15. 12. 1956) wissenschaftlichen Hochschule bestandene Vorprüfung in Geologie; außerdem Erbringung der nach § 4 Absatz 3 für die Vorprüfung erforderlichen Nachweise.

c) Eine selbständige geologische Kartierung, sofern nicht die Diplomarbeit ein solche Kartierung enthält.

d) Nachweis über eine „praktische Ausbildung“ von mindestens 2 Monaten, die in zwei verschiedenartigen Betrieben abzuleisten ist. Für weibliche oder körperbehinderte Be-

werber ist sinngemäß eine Tätigkeit vorzusehen, die ebenfalls mit den Erfordernissen der Praxis vertraut macht.

e) eine Diplomarbeit (siehe § 11)

f) Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

(2) Eine Prüfung an einer gleichwertigen aber nicht gleichgestellten ausländischen Hochschule kann ganz oder teilweise als Ersatz der Vorprüfung anerkannt werden, sofern die in der ausländischen Prüfung gestellten Anforderungen den in der Vorprüfung für Geologie einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule verlangten Anforderungen entsprechen. Falls nur ein Teil der in § 4 Absatz 3 geforderten Praktika, Übungen oder Exkursionen fehlt, müssen diese nachgeleistet werden.

(3) Für die Anerkennung im Ausland verbrachter Studienzeiten gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

(4) Das Gesuch um Zulassung zur Hauptprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. In dem Gesuch ist das Wahlfach der mündlichen Prüfung (vgl. § 12) anzugeben.

Die gem. § 10, Abs. 1 a—f erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, desgleichen die gem. § 4, Abs. 4 vorzulegenden Nachweise und Erklärungen, sofern sie sich noch nicht bei den Fakultätsakten befinden.

Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Hauptprüfung.

#### § 11 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er mit den Problemen und Methoden seines Faches vertraut ist und sich den späteren Anforderungen in der Praxis in selbständiger Urteilsbildung gewachsen zeigen wird.

(2) Das Thema der Diplomarbeit stellt und betreut der Hochschullehrer, bei dem der Kandidat die Prüfung ablegen will.

(3) Als Diplomarbeit sind nach Möglichkeit solche Themen zu stellen, die mit einer geologischen Kartierung oder Aufnahme unter Tage verbunden sind.

(4) Der Diplomarbeit ist eine Versicherung beizufügen, daß der Kandidat die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Diplomarbeit ist in Schreibmaschinenschrift in doppelter Ausfertigung, gebunden, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Ein Exemplar verbleibt bei den Prüfungsakten, das zweite im Geologischen Institut der Hochschule.

(6) Die Diplomarbeit wird vom Betreuer (§ 11, Abs. 2) sowie von einem zweiten, vom Vorsitzenden zu bestimmenden Berichterstatter beurteilt. Einer der beiden Berichterstatter muß Lehrstuhlinhaber sein; dieser, ggf. der Ordinarius für Geologie, legt die Note fest.

Wird die Diplomarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet, so ist die Hauptprüfung nicht bestanden. Eine mündliche Prüfung findet in diesem Fall nicht statt. Der Prüfungsausschuß kann die Diplomarbeit zu einer befristeten Umarbeitung zurückgeben.

(7) In Sonderfällen kann die Diplomarbeit ein mineralogisch-petrographisches Thema behandeln, sofern es mit geologischen Fragestellungen verknüpft ist. Einschlägige Dissertationen können als Diplomarbeit anerkannt werden.

#### § 12 Mündliche Hauptprüfung

(1) Die mündliche Hauptprüfung umfaßt die folgenden Pflichtfächer:

a) Allgemeine und angewandte Geologie

b) Historische und regionale Geologie

c) Paläontologie: Allgemeine Grundlagen der Paläontologie und Kenntnis der geologisch wichtigsten Fossil-Gruppen

d) Mineralogie und Petrographie, wobei besonders Wert auf Kenntnis und Bestimmung von Mineralien und Gesteinen zu legen ist

e) Lagerstättenkunde: Allgemeine Grundlagen, wichtigste Lagerstätten, regionale Lagerstättenkunde insbesondere Mitteleuropas. Hierzu tritt als Wahlfach Angewandte Geophysik oder Bodenkunde oder ein der Geologie nahestehendes Fach der Ingenieur-Wissenschaften.

Diplomarbeit und schriftliche Begutachtung müssen bei der mündlichen Prüfung vorliegen und stehen allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(2) Die mündliche Prüfung findet statt, wenn das Urteil über die Diplomarbeit und ggf. die Kartierung festliegt und den Anforderungen genügt.

(3) Die Prüfungszeit beträgt für jedes Fach mindestens 20 Minuten.

(4) Die mündliche Prüfung soll binnen einer Woche abgeschlossen sein.

(5) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Tag und Gegenstand der Prüfung, die Urteile in den mündlichen Prüfungen und der einzelnen Fachgebiete sowie das Urteil über die Diplom-Arbeit und ggf. die Kartierung festzulegen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, den Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen.

### § 13 Beurteilung der Leistungen in den Prüfungsfächern der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und die Gesamtleistung sind mit einer der folgenden Bewertungen zu kennzeichnen:

- „sehr gut“ (1) bei einem Durchschnitt von 1 bis 1,5  
 „gut“ (2) bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,4  
 „befriedigend“ (3) bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,4  
 „ausreichend“ (4) bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4.

Nur in besonderen Fällen kann bei überragenden Leistungen das Urteil „ausgezeichnet“ erteilt werden. Die Leistungen des Kandidaten in den Übungen und Praktika sind zu berücksichtigen.

(2) Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat in der Diplomarbeit und in allen Prüfungsfächern der mündlichen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat. Über die Gesamtbewertung beschließt der Prüfungsausschuß. Bei der Gesamtbeurteilung der bestandenen schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die Durchschnittsnote aus den für sämtliche Einzelleistungen erteilten Noten ermittelt. Dabei wird die Note über die Diplomarbeit zweifach gerechnet.

### § 14 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung in einem Fach nicht bestanden, kann die Prüfung in dem betreffenden Fach innerhalb einer Frist von 6 Monaten wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gesamtprüfung zu wiederholen. Ist die Prüfung in mehr als einem Fach nicht bestanden, so ist die mündliche Prüfung in allen Teilen zu wiederholen.

(2) Die Wiederholung der gesamten Hauptprüfung oder der Prüfung in einem Fach ist nur einmal und nur an derselben Hochschule zulässig.

(3) Bei Rücktritt oder Versäumnis eines Prüfungstermins gilt § 5 Absatz 4 entsprechend.

### § 15 Zeugnis, Diplom

(1) Über die bestandene Diplomhauptprüfung erhält der Kandidat ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Prüfungszeugnis, in dem das Thema und die Note der Diplomarbeit, die in den mündlichen Prüfungsfächern erzielten Noten, sowie die Gesamtbewertung enthalten sind.

(2) Die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Geologe“ (abgekürzte Schreibweise: Dipl. Geol.) erfolgt durch Aushändigung einer vom Dekan bzw. dem Rektor unterzeichneten Urkunde.

(3) Ist die Hauptprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Be-

scheid, der auch Auskunft darüber geben soll, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Hauptprüfung wiederholt werden kann (vgl. § 14).

### § 16 Ungültigkeitserklärung einer Prüfung, Entziehung des akademischen Grades

(1) Wird während der Prüfung festgestellt, daß der Kandidat einen Täuschungsversuch oder eine Täuschung unternommen hat, so kann er von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Wird die Täuschung erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für ungültig erklären.

(2) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 (RGBl. I, S. 985) und der Durchführungsverordnung dazu vom 21. 7. 1939 (RGBl. I, S. 1326).

(3) Gegen die Entscheidung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I, S. 17) zu.

### § 17 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren sind vor der Meldung zur Prüfung zu entrichten.

Sie betragen für die erstmalige Vorprüfung	80,— DM
für die Wiederholungsprüfung	40,— DM
für eine Teilwiederholung	10,— DM
für die erstmalige Hauptprüfung	160,— DM
für die Wiederholungsprüfung	80,— DM
für eine Teilwiederholung	40,— DM

### § 18 Die Diplomprüfungsordnung

für das Fach Geologie tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft; gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Geologie vom 17. 1. 1941 (Ministerialblatt Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1941, S. 41) außer Kraft.  
 Der Dekan

207

### Magisterprüfung in der Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

Bezug: Antrag der Philosophischen Fakultät vom 13. 12. 1966

Auf Grund des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. 5. 1966 (GVBl. I, Seite 121 ff.) genehmige ich die Änderung des § 1 Abs. 4 Satz 1 der Ordnung für die Magisterprüfung in der Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg. § 1 Abs. 4 Satz 1 lautet jetzt:

„Die Prüfung besteht aus der schriftlichen Hauptarbeit im Hauptfach und Klausuren im Hauptfach und Pflichtnebenfach und der mündlichen Prüfung in Haupt- und Nebenfächern.“

Der Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 31. 1. 1967

Der Hessische Kultusminister  
 H II 2 — 424/420 — 60 —  
 Im Auftrag gez. Dr. von Bila  
 St.Anz. 9/1967 S. 270

208

### Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

#### Aufstufung von Gemeindestraßen und Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 486 in der Ortslage Langen, Landkreis Offenbach, Reg.-Bez. Darmstadt

1. Der in der Ortslage Langen, Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, bei km 16,368 alt der Bundesstraße 486 abzweigende und bei km 0,413 alt der Bundesstraße 486 einmündende Straßenzug, bestehend aus einer Teilstrecke der gemeindeeigenen Friedrichstraße, dem Sandweg und der südlichen und östlichen Ringstraße

von km 0,005 neu (= km 16,368 der B 486 alt)	
bis km 1,752 neu (= 12,757 der B 3)	= 1,747 km
von km 1,760 neu	
bis km 2,623 neu (= km 0,408 der B 486 alt)	= 0,863 km

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1967 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 3 a des Bundesfernstraßengesetzes [FStG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 5 FStG festgelegten Umfang auf den Bund über.

#### 2. Die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 486

von km 16,368 alt (= km 0,005 der B 486 neu)	
bis km 17,932 alt	= 1,564 km
von km 0,004 alt	
bis km 0,408 alt (= 2,623 der B 486 neu)	= 0,404 km

verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1966 die Eigenschaft

einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie werden mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 — nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Langen über (§ 43 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. 2. 1967

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 9/1967 S. 270

**209**

**Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3014 in der Ortslage bzw. Gemarkung Bad Soden, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Die Teilstrecke der Landesstraße 3014 in der Ortslage bzw. Gemarkung Bad Soden, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden,

von km 9,109 (= km 4,173 der L 3015)  
bis km 10,468 (= km 5,929 der B 8) = 1,359 km

verliert mit Ablauf des 31. März 1967 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird mit Wirkung vom 1. April 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Bad Soden über (§§ 41, 43 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 2. 1967

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 3 — Az.: 63 a 30 —

StAnz. 9/1967 S. 271

**210**

**Widmung der im Zuge der Bundesstraße 80 neugebauten Strecke und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 80 in der Ortslage Veckerhagen, Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel**

1. Die in der Ortslage Veckerhagen, Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1967 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 80 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741—).

Die gewidmete Strecke beginnt  
bei km 11,083 neu (= km 11,085 alt)  
und endet  
bei km 11,685 neu (= km 11,800 alt) = 0,602 km

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 80  
von km 11,085 alt (= km 11,083 neu)  
bis km 11,800 alt (= km 11,685 neu) = 0,715 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1966 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecken  
von km 11,185 alt  
bis km 11,525 alt (= km 25,276 der L 3229) = 0,340 km  
von km 11,570 alt (= km 25,316 der L 3229 neu)  
bis km 11,800 alt (= km 11,685 der B 80 neu) = 0,230 km

haben nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße. Sie werden mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 — nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Veckerhagen über (§§ 3, 5, 41 und 43 HStrG).

b) Die Teilstrecke  
von km 11,525 alt (= km 25,276 der L 3229)  
bis km 11,570 alt (= km 25,316 der L 3229 neu) = 0,045 km

hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3229 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

c) Die Teilstrecke  
von km 11,085 alt (= km 11,083 neu)  
bis km 11,185 alt = 0,100 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 eingezogen.

Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecke gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

3. Die Gemeindestraße (Kasseler Straße)  
von km 25,316  
bis km 25,372 (= km 11,810 der B 80 neu) = 0,056 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3229 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 2. 1967

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 3 — Az.: 63 a 30 —

StAnz. 9/1967 S. 271

**211**

**Widmung von im Zuge der Bundesstraße 3, der Landesstraße 3311 und der Kreisstraße 18 neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung bisheriger Teilstrecken der Landesstraße 3311 sowie der Kreisstraße 18 in den Gemarkungen Rengershausen und Baunatal, Landkreis Kassel, Reg.-Bez. Kassel**

1. Die bei km 8,146 und bei km 8,419 (km 8,500) neugebauten Anschlußarme an die Landesstraße 3311 neu erhalten mit Wirkung vom 1. März 1967 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 3 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Die Länge der gewidmeten Anschlußarme beträgt insgesamt 1,188 km.

**2. Die Neubaustrecke**

von km 0,000 neu (= km 0,700 des Anschlußarmes der B 3) bis km 0,515 neu (= km 0,737 alt der L 3311) = 0,515 km  
von km 0,521 neu (= km 0,652 alt der L 3311) bis km 0,900 neu = 0,379 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1967 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Landesstraße 3311 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

**3. Die Teilstrecken der Landesstraße 3311**

von km 1,437 alt bis km 0,737 alt = 0,700 km  
von km 0,652 alt bis km 0,153 alt = 0,499 km

verlieren mit Ablauf des 28. Februar 1967 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und werden wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

**a) Die Teilstrecke**

von km 1,437 alt bis km 0,737 alt = 0,700 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt

von km 1,437 alt bis km 0,750 alt = 0,687 km auf die Gemeinde Rengershausen und

von km 0,750 alt bis km 0,737 alt = 0,013 km auf die Gemeinde Baunatal über (§ 43 HStrG).

**b) Die Teilstrecke**

von km 0,652 alt bis km 0,153 alt wird mit Wirkung vom 1. März 1967 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecke gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

**4. Die Teilstrecke der Kreisstraße 18**

von km 5,070 alt bis km 5,207 alt = 0,137 km verliert mit Ablauf des 28. Februar 1967 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. März 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft und geht zum gleichen Zeitpunkt in die Baulast der Gemeinde Rengershausen über.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. 2. 1967

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 3 — Az.: 63 a 30 —

StAnz. 9/1967 S. 272

**212**

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

**Umstellung des Schuljahres und Praktikantenzeit für Apothekeranwärter**

Die Abiturienten des Jahrganges 1967 werden wegen Umstellung des Schuljahres die Reifeprüfung bereits im Sommer 1967 ablegen. Gemäß Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 18. August 1966 — E II 4 — 321 — 405 — (Amtsblatt des Hessischen Kultusministers Nr. 9 — Sept. 1966 — S. 835) ist die Reifeprüfung am 30. Juni 1967 abzuschließen.

Apothekeranwärter, die ihre Reifeprüfung zu diesem Termin abgelegt und die zweijährige praktische Ausbildung in der Zeit vom 1. Juli 1967 bis 30. September 1967 begonnen haben, können zur pharmazeutischen Vorprüfung im März 1969 vorzeitig nicht zugelassen werden, weil die vorgeschriebene Dauer der Praktikantenzeit infolge verspäteten Beginns um mehr als 2 Monate verkürzt ist.

Auf Grund des § 48 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Apotheker in der Fassung vom 19. Dezember 1951 (BGBl. I S. 1007) ermächtige ich die Vorsitzenden der Ausschüsse für die Pharmazeutische Vorprüfung im Bedarfsfall für Juni 1969 einen zusätzlichen Prüfungstermin zur Ablegung der Vorprüfung anzusetzen. Zu diesem Prüfungstermin können zur Vermeidung von Härten auch Apothekeranwärter zugelassen werden, wenn die Praktikantenzeit infolge verspäteten Beginns um nicht mehr als zwei Monate verkürzt ist und die sonstigen Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt sind.

Wiesbaden, 27. 1. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
III A 10 — 18 b 10 01  
Erl. Nr. 407/67  
In Vertretung gez. Schmidt

StAnz. 9/1967 S. 272

**213**

**Durchführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. 8. 1965 (BGBl. I S. 978) — UnBefG —;**

hier: Erstattung von Fahrgeldausfällen und Beweisführung für die Fahrgeldeinnahmen

Bezug: Meine Erlasse vom 4. 4. 1966 (StAnz. S. 702) und vom 22. 12. 1966 — II A 3 — 51 r 0205 —

Der Bundesminister des Innern hat auf Grund der vom Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Beweisführung über die Fahrgeldeinnahmen zugestanden, daß auf die bisher geforderte Bescheinigung durch einen Wirtschaftsprüfer verzichtet werden kann, wenn das Unternehmen während der Zeit, für die Erstattung beantragt wird, ausschließlich Ortslinienverkehr im Sinne der Verordnung vom 23. 12. 1943 oder Nahverkehr im Sinne des § 1 Abs. 2 UnBefG betrieben hat und die Gewinn- und Verlustrechnung durch das Gemeindeprüfungsamt bestätigt worden ist. Damit entfällt andererseits die in meinem Erlaß vom 4. 4. 1966 unter Nr. 2 Abs 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 aufgeführte Möglichkeit einer anderweitigen Beweisführung für diejenigen Unternehmen, die nicht ausschließlich Ortslinienverkehr im Sinne der Verordnung vom 23. 12. 1943 oder Nahverkehr im Sinne des § 1 Abs. 2 UnBefG betrieben haben oder betreiben.

Unter Berücksichtigung der seit dem Erlaß vom 4. 4. 1966 eingetretenen Änderungen und unter Auswertung bisher gesammelter Erfahrungen fasse ich nachstehend die Voraussetzungen zusammen, die an den Nachweis der Fahrgeldeinnahmen gestellt werden müssen.

**I.**

**Die Anträge der Unternehmen auf Erstattung von Fahrgeldausfällen sollen enthalten:**

1. Die Bezeichnung des Nahverkehrs, für den Erstattung von Fahrgeldausfällen beantragt wird, aufgeteilt nach:

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>Erstattungsanträge nach § 6 UnBefG</b></p> <p>a) Verkehr mit Straßenbahnen,</p> <p>b) Ortslinienverkehr mit Kraftomnibussen.</p> <p>Den Ortslinien stehen nach den Durchführungsbestimmungen zu der VO über Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr vom 23. 12. 1943 Linien gleich, die in ihrem Verlauf innerhalb der Grenzen zweier aneinandergrenzender Gemeindebezirke liegen. Weiterführende Linien können daher nicht als Ortslinien anerkannt werden; dies gilt auch insoweit, als Fahrgeldausfälle aus dem Verkehr zwischen dem Ausgangspunkt der Linie und der unmittelbar angrenzenden Gemeinde geltend gemacht werden.</p> <p>c) Linienverkehr mit Obussen und Kraftfahrzeugen, der an Stelle einer stillgelegten Straßenbahn als Schienenersatzverkehr im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 UnBefG betrieben wurde, sofern er nicht bereits als Ortslinienverkehr nach Buchst. b) aufgeführt ist,</p> <p>d) Fährverkehr (Abschnitt I Abs. 4 der Durchführungsbestimmungen zur VO vom 23. 12. 1943 — RVBl. S. 2 —)</p> | <p><b>Erstattungsanträge nach § 4 UnBefG</b></p> <p>a) Verkehr mit Straßenbahnen,</p> <p>b) Ortslinienverkehr mit Obussen und Kraftfahrzeugen,</p> <p>c) Nachbarortslinienverkehr im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 UnBefG mit Obussen und Kraftfahrzeugen, soweit er von der Beförderungssteuer befreit ist,</p> <p>d) Linienverkehr mit Obussen und Kraftfahrzeugen, der an Stelle einer stillgelegten Straßenbahn als Schienenersatzverkehr im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 UnBefG betrieben wurde, sofern er nicht bereits als Orts- oder Nachbarortslinienverkehr nach Buchst. b) oder c) aufgeführt ist,</p> <p>e) Nachbarortslinienverkehr mit Obussen und Kraftfahrzeugen, der von der Beförderungssteuer nicht befreit ist, bei dem aber nach Ansicht des Unternehmens die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 UnBefG vorliegen,</p> <p>f) Übersetzungsverkehr mit Verkehrsmitteln der Binnenschifffahrt im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 UnBefG (Fährverkehr)</p> |
|--|---|

Dabei ist anzugeben, in welchen Orten und auf welchen Linien (Linien-Nummer) der Straßenbahn- und der Ortslinienverkehr mit Obussen und Kraftfahrzeugen, bei Nachbarortslinien bzw. Schienenersatzverkehr auf welchen Strecken (Linien-Nummer, Ausgangs- und Endpunkt, beherrschte politische Gemeinde) er geführt wird. Zum Nachweis dieser Angaben können die beigebrachten Fahrpläne dienen.

Sonstiger Verkehr mit Obussen und Kraftfahrzeugen, für den eine Erstattung der Fahrgeldausfälle nicht in Betracht kommt, ist gesondert aufzuführen.

Soweit entsprechende Angaben in den bisher vorgelegten Anträgen nicht enthalten sind, die Fahrgeldeinnahmen aus dem Nahverkehr jedoch entsprechend den bisherigen Anforderungen ausreichend aufgedgliedert und nachgewiesen sind, hat es dabei sein Bewenden.

2. die Bezeichnung der Genehmigungsbehörde, des Datums und des Geschäftszeichens der Genehmigung; bei Erweiterungen und Änderungen der Linien oder bei Umstellung des Verkehrs die entsprechenden Angaben,

3. nach Kalenderjahren getrennte Nachweise über die Fahrgeldeinnahmen aus dem Nahverkehr auf den unter 1. bezeichneten Linien. Hierzu sind Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bescheinigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers darüber beizufügen, daß die angegebenen Fahrgeldeinnahmen ausschließlich aus dem von dem Unternehmen bezeichneten Nahverkehr erzielt worden sind. Auf eine Bescheinigung durch einen Wirtschaftsprüfer kann verzichtet werden, wenn das Unternehmen während der Zeit, für die Erstattung beantragt wird, ausschließlich Ortslinienverkehr im Sinne der Verordnung über Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr vom 23. 12. 1943 oder Nahverkehr im Sinne des § 1 Abs. 2 UnBefG betrieben hat und die Gewinn- und Verlustrechnung durch das Gemeindeprüfungsamt bestätigt worden ist,

4. die Versicherung des Unternehmens, daß in den betreffenden Kalenderjahren im angegebenen Nahverkehr Perso-

nen nach den Vorschriften der Verordnung vom 23. 12. 1943 oder nach dem UnBefG unentgeltlich befördert worden sind.

**II.**

Schienenersatzverkehr im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 UnBefG ist nur der Schienenersatzverkehr, der an Stelle einer völlig stillgelegten Straßenbahn getreten ist. Werden dagegen im Einzugsbereich der Straßenbahnverbindung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit Teilleistungen des Straßenbahnverkehrs durch Obusse oder Kraftfahrzeuge ersetzt, oder werden in der Zeit der Verkehrsspitzen zur Entlastung der Straßenbahn Zusatzfahrten auf der Straße durchgeführt, handelt es sich nicht um Schienenersatzverkehr im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 UnBefG.

**III.**

Ist für eine Linie Beförderungssteuerfreiheit gewährt worden, so kann davon ausgegangen werden, daß die Einnahmen des Unternehmens auf dieser Linie aus einem Nachbarortslinienverkehr im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 UnBefG erzielt worden sind. Denn der Nachbarortslinienverkehr im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 UnBefG umfaßt zumindest den Nachbarortslinienverkehr im Sinne des Beförderungssteuergesetzes (vgl. Begründung der Bundesregierung zu § 1 Abs. 3 UnBefG in BR-Drucksache Nr. 168/64).

Dies gilt jedoch nicht für den Ortslinienverkehr im Sinne der Verordnung über Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr vom 23. 12. 1943. Der Ortslinienverkehr im Sinne dieser Bestimmung ist begrifflich enger gefaßt als der Nachbarortslinienverkehr im Sinne des Beförderungssteuergesetzes. Die Befreiung von der Beförderungssteuer kann daher nicht als Nachweis für den Betrieb von Ortslinienverkehr im Sinne der Verordnung vom 23. 12. 1943 dienen.

**IV.**

Sofern über den Erstattungsanspruch nur für eine begrenzte Zeit oder in begrenzter Höhe entschieden werden kann, kann hierüber ein Teilbescheid erlassen werden, um die Auszahlung nicht zu verzögern.

Wiesbaden, 23. 1. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
— II A 3 — 51 r 0205 —

StAnz. 9/1967 S. 272

214

**Geschäftsverteilungsplan des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1967 und Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Landessozialgerichts für das Jahr 1967**

Nachstehende Geschäftsverteilungspläne werden hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, 8. 2. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
ZB — 7 o 16 — 03

StAnz. 9/1967 S. 273

\*

**Geschäftsverteilungsplan des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1967**

**I.**

Der Kammer 1 sind zugewiesen:

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG;
2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 3 Abs. 1 ArbGG, die mit den Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen;
3. die Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG;
4. die Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG;
5. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:
  - a) Recht der Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Organisationen;
  - b) Arbeitskampfrecht;

- c) Schlichtungsrecht, einschließlich der Ansprüche aus Schiedssprüchen, sowie die Anfechtung von Entscheidungen der Schiedsgerichte;
- d) Betriebsverfassungsrecht und das Recht der Mitbestimmung im Bergbau und in der eisen- und stahlerzeugenden Industrie, einschließlich des Kündigungsschutzes für den Betriebsrat;
- e) Sicherung der Arbeitnehmer im Krankheitsfall, jedoch nicht bei Erkrankungen im Urlaub (vgl. V 2 f);
  6. Beschwerden in Kosten- und Streitwertsachen;
  7. die im allgemeinen Register (AR) zu führenden Sachen, soweit nicht die in der Sache berührte Materie in den Geschäftsbereich einer anderen Kammer gehört.

## II.

Der Kammer 2 sind zugewiesen:

die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen Arbeitgeber mit den Anfangsbuchstaben A—H Partei sind, aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

1. Beendigung des Arbeitsverhältnisses in jeder Weise;
2. allgemeiner und besonderer Kündigungsschutz, nicht jedoch für Betriebsratsmitglieder (vgl. I 5 d);
3. Betriebs-, Rechts- und Funktionsnachfolge;
4. Erteilung von Arbeitsbescheinigungen jeder Art, Zeugnissen und Auskünften;
5. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, hinsichtlich deren der Beendigungsstreit vorgreiflich ist.

## III.

Der Kammer 3 sind zugewiesen:

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen Arbeitgeber mit den Anfangsbuchstaben I—Z Partei sind, aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

- a) Beendigung des Arbeitsverhältnisses in jeder Weise;
- b) allgemeiner und besonderer Kündigungsschutz, nicht jedoch für Betriebsratsmitglieder (vgl. I 5 d);
- c) Betriebs-, Rechts- und Funktionsnachfolge;
- d) Erteilung von Arbeitsbescheinigungen jeder Art, Zeugnissen und Auskünften;
- e) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, hinsichtlich deren der Beendigungsstreit vorgreiflich ist.

2. Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zusatzversorgungskasse oder die Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft oder eine ähnliche Sozialkasse Partei ist.

## IV.

Der Kammer 4 sind zugewiesen:

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, in denen ein öffentlicher Dienstgeber jeder Art Partei ist, soweit nicht nach V 1 b die Kammer 5 zuständig ist.

2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

- a) Fragen der über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus wirkenden Pflichten, insbesondere des Wettbewerbsrechts und der Pflicht zur Wiedereinstellung, nicht jedoch Ansprüche auf Ruhegeld (vgl. V 2 k);
- b) Ansprüche der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden.

## V.

Der Kammer 5 sind zugewiesen:

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG aus der privaten Wirtschaft und dem öffentlichen Dienst, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um die Anwendung des Gesetzes zu Art. 131 GG handelt;

2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

- a) Mutterschutzgesetz, soweit nicht nach II 2) oder nach III 1. b) eine andere Kammer zuständig ist;
- b) Jugendschutzrecht;

- c) Schwerbeschädigtenschutzrecht, soweit nicht nach II 2) oder nach III 1. b) eine andere Kammer zuständig ist;
  - d) Arbeitszeitschutz, einschließlich der Ansprüche auf Mehrarbeitsvergütung;
  - e) Feiertagsrecht;
  - f) Urlaubsrecht, einschließlich der Fälle der Erkrankung während des Urlaubs und einschließlich des Jugendurlaubs;
  - g) Haftung aus dem Arbeitsverhältnis (Schadensersatz und Vertragsstrafen);
  - h) Fragen des Schutzes der Lohnforderung und aller Lohnabzüge;
  - j) Ansprüche auf Gratifikation, Provision oder ähnliche Abschlußvergütung;
  - k) Ruhegeld;
3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG.

## VI.

Der Kammer 6 sind zugewiesen:

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind;
2. alle sonstigen Rechtsstreitigkeiten und Entscheidungen, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind;
3. Beschwerden gegen Nachzahlungsbeschlüsse (§ 125 ZPO) und Ordnungsstrafbeschlüsse.

## VII.

1. Entscheidet ein Arbeitsgericht durch Teilurteil, so fallen Berufungen gegen ein weiteres Teilurteil oder gegen das Schlußurteil in die Zuständigkeit der Kammer, die für die Berufung gegen das erste Teilurteil zuständig war.

2. Die Beteiligung einer Partei bleibt für die Zuweisung des Rechtsstreits an eine der Kammern außer Betracht, wenn die Partei den Rechtsstreit gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 ArbGG führt oder sich als Dritter (§§ 64 ff. ZPO) am Rechtsstreit beteiligt.

## VIII.

Die Zuständigkeit für Beschwerden richtet sich nach I—VI, unbeschadet der Regelung in I 6 und VI 3.

## IX.

In Wiederaufnahmeverfahren, in Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO) und bei Anfechtung von Vergleichen ist die mit dem Vorprozeß befaßt gewesene Kammer zuständig.

## X.

Sachen, die nach der Aktenordnung weggelegt waren, prozessual aber noch anhängig sind und später wieder betrieben werden, fallen derjenigen Kammer zu, die unter dem Vorsitz des Richters steht, der in der Sache zuletzt tätig gewesen war. Sollte dieser Vorsitzende verhindert sein, wird die Sache wie ein Neueingang behandelt.

Sachen, die vom Bundesarbeitsgericht zurückverwiesen sind, werden wie Neueingänge behandelt.

## XI.

Bis zur Kammerzuteilung sind zuständig:

1. die Kammer 6, mit Ausnahme der zu XI 2 bezeichneten Verfahren;
  2. die Kammer 4, soweit die Parteibezeichnung ergibt, daß das Verfahren den öffentlichen Dienst betrifft.
- Die Kammerzuteilung erfolgt, sobald die Zuständigkeit aus den vorhandenen Unterlagen erkennbar ist.

## XII.

Entstehen Zweifel über die Auslegung der Geschäftsverteilung, entscheidet das Präsidium, falls sich die Vorsitzenden nicht einigen.

## XIII.

Hat der Kammervorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung oder — beim Verfahren ohne mündliche Verhandlung — zur Beratung bestimmt, so ist die Abgabe einer Sache an eine andere Kammer nicht mehr zulässig.

## XIV.

Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung (Urlaub, kürzere Erkrankung) wird die Vertretung der Vorsitzenden der Kammern wie folgt geregelt:

Der Vorsitzende der Kammer 1 wird vertreten durch den Vorsitzenden der Kammer 6, hilfsweise 5, 4, 3, 2.

Der Vorsitzende der Kammer 2 wird vertreten durch den Vorsitzenden der Kammer 1, hilfsweise 6, 5, 4, 3, .

Der Vorsitzende der Kammer 3 wird vertreten durch den Vorsitzenden der Kammer 2, hilfsweise 1, 6, 5, 4.

Der Vorsitzende der Kammer 4 wird vertreten durch den Vorsitzenden der Kammer 3, hilfsweise 2, 1, 6, 5.

Der Vorsitzende der Kammer 5 wird vertreten durch den Vorsitzenden der Kammer 4, hilfsweise 3, 2, 1, 6.

Der Vorsitzende der Kammer 6 wird vertreten durch den Vorsitzenden der Kammer 5, hilfsweise 4, 3, 2, 1.

#### XV. — XVII. — — —

#### XVIII.

Ist ein Landesarbeitsrichter verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, so wird der nächste in der Reihe als sein Vertreter zugezogen, sofern er nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch dieser verhindert, der übernächste, usf. Der Vertretene ist, sobald der Verhinderungsgrund weggefallen ist, zu der nächsten Sitzung, zu der noch nicht geladen ist, zuzuziehen, während derjenige, der als Vertreter tätig geworden war, in diesem Fall übergangen wird.

#### XIX.

Ist bei Verhinderung eines Landesarbeitsrichters die rechtzeitige Ladung des nächstfolgenden wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich und erscheint auch die Heranziehung eines anderen Richters untunlich, so sind die Landesarbeitsrichter in der Reihenfolge der Notliste gemäß Anlage 3 zuzuziehen. Diese Heranziehung ist dem Landesarbeitsrichter auf den Listenturnus anzurechnen.

#### XX.

Die Kammer kann bei Vertagung einer Sache unter Abweichung vom Listenturnus die erneute Heranziehung derselben Beisitzer beschließen.

#### XXI.

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Frankfurt a. M., 8. 12. 1966

gez.: Dr. Joachim  
zugl. für den erkrankten  
Vizepräsidenten Redde  
gez.: Dr. Franke

\*

#### Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Landessozialgerichts für das Jahr 1967

##### 1. Senat — Aufgabengebiet: Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

1. Alle am 31. 12. 1966 bei dem Senat anhängigen Streit-sachen aus dem Gebiet der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten;

2. Alle ab 1. 1. 1967 anhängig werdenden Rentenversicherungssachen aus den Sozialgerichtsbezirken Marburg/L. und Wiesbaden.

##### 2. Senat — Aufgabengebiet: Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

1. Alle am 31. 12. 1966 bei dem Senat anhängigen Rentenversicherungssachen;

2. Alle ab 1. 1. 1967 anhängig werdenden Rentenversicherungssachen aus dem Sozialgerichtsbezirk Frankfurt/Main;

3. Beschwerden nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 1. Senats handelt.

**3. Senat — Aufgabengebiet: Unfallversicherung, Kindergeld- und Kindergeldkassenstreitigkeiten, Altershilfe für Landwirte, Wiederaufnahmeverfahren gem. § 180 SGG, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Streitigkeiten nach Ziffer 10 der Anmerkungen zum Geschäftsverteilungsplan.**

##### 4. Senat — Aufgabengebiet: Kriegsofopfer- und Soldatenversorgung

1. Alle am 31. 12. 1966 bei dem Senat anhängigen KOV-Sachen;

2. Alle ab 1. 1. 1967 anhängig werdenden KOV-Sachen aus dem Sozialgerichtsbezirk Marburg/L.

##### 5. Senat — Aufgabengebiet: Kriegsofopfer- und Soldatenversorgung

1. Alle am 31. 12. 1966 bei dem Senat anhängigen Versorgungsstreit-sachen;

2. Alle ab 1. 1. 1967 anhängig werdenden Versorgungsstreit-sachen aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt und Fulda.

##### 6. Senat — Aufgabengebiet: Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

1. Alle am 31. 12. 1966 bei dem Senat anhängigen Rentenversicherungssachen;

2. Alle ab 1. 1. 1967 anhängig werdenden Rentenversicherungssachen aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Fulda, Gießen und Kassel.

##### 7. Senat — Aufgabengebiet Kassenarzt- und Kassenzahnarzt-sachen.

##### 8. Senat — Aufgabengebiet Kriegsofopfer- und Soldatenversorgung

1. Alle am 31. 12. 1966 bei dem Senat anhängigen Versorgungssachen;

2. Alle ab 1. 1. 1967 anhängig werdenden Versorgungsstreit-sachen aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen, Kassel und Wiesbaden.

##### 9. Senat — Aufgabengebiet Kostensachen und Fälle der §§ 18 Abs. 4, 22 Abs. 2 und 58 SGG.

1. Fälle des § 12 Abs. 1 GEB und § 16 Abs. 1 GEZS; Fälle des § 18 Abs. 4 SGG, § 22 Abs. 2 i. V. mit § 35 Abs. 2 SGG; Fälle des § 58 SGG;

2. Beschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte betr. die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten sowie von Zeugen und Sachverständigen (§ 12 Abs. 2 GEB und § 16 Abs. 2 GEZS).

Beschwerden nach § 21 SGG, soweit es sich nicht um Entscheidungen des Vorsitzenden des 1. Senats handelt.

#### Anmerkungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge sind in alphabetischer Reihenfolge, geordnet nach den Namen der Kläger, in das Hauptregister einzutragen.

2. Entsprechend der in § 8 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 enthaltenen Regelung ist der Vorsitzende eines überbesetzten Senats verpflichtet, vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen die Berufsrichter an den Verfahren des Senats mitwirken; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Senats nötig wird. Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.

3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Vorsitzenden eines Senats und seines regelmäßigen Stellvertreters übernimmt der jeweils dienstälteste Berufsrichter dieses Senats die Vertretung.

4. Die beisitzenden Berufsrichter eines Senats vertreten sich untereinander in der Reihenfolge des Dienstalters.

5. Die Landessozialrichter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie im Geschäftsplan bei den einzelnen Senaten aufgeführt sind. Ist ein Landessozialrichter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird der nächste in der Reihe als sein Vertreter zugezogen, sofern er nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch dieser verhindert, der übernächste und so fort. Der Vertretene ist, sobald der Verhinderungsgrund weggefallen ist, zu der nächsten Sitzung zuzuziehen, während der Vertreter in diesem Fall übergangen wird.

Falls bei Ausfall eines Landessozialrichters die Ladung des nächsten in der Liste folgenden Landessozialrichters wegen Zeitmangels nicht möglich ist, sind die in dem beim Sachgebiet 3 geführten Verzeichnis enthaltenen, in der Nähe von Darmstadt wohnenden Landessozialrichter in der Reihenfolge des Verzeichnisses zuzuziehen. Dies gilt nur für die Landessozialrichter aus dem Kreise der Versicherten, der Arbeitgeber, der Versorgungsberechtigten und der mit der Kriegsofopferversorgung vertrauten Personen.

Gleichzeitig teilt er die außerplanmäßige Heranziehung des Landessozialrichters dem für diesen zuständigen Senat mit. Die Heranziehung ist dem Landessozialrichter auf den Listenturnus anzurechnen, und zwar bei dem zuzuziehenden Senat, zu dem der Landessozialrichter turnusmäßig in der Liste demnächst zugezogen worden wäre.

6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streit-sachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlos-senen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung an-hängig sein würde.

7. Im Wiederaufnahmeverfahren ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der das Urteil gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 3. Senat zugewiesen worden.

8. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Prä-sidium.

9. Bei Berufungsverfahren, in denen die Versicherungs-pflicht zu mehreren Versicherungsträgern streitig ist, wird die Zuständigkeit wie folgt geregelt:

#### 1. bzw. 2. bzw. 6. Senat:

a) bei Streitsachen der Rentenversicherungspflicht (AV und ArbRV) und Alo-pflicht,

#### 3. Senat:

- b) bei Streitsachen der KV- und Rentenversicherungspflicht,  
c) bei Streitsachen der KV- und Rentenversicherungspflicht und Alo-pflicht,  
d) bei Streitsachen der KV- u. Alo-Vers.Pflicht.

10. Für etwa anhängig werdende Rechtsstreitigkeiten, für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist, ist der 3. Senat zuständig.

215

### Eintragung von Tarifverträgen für das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Januar 1967 wurden die nachstehend aufge-führten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hes-sen eingetragen.

1. Nr. 102/84 — Bundesrahmentarifvertrag vom 10. 6. 1966 — gültig ab 1. 7. 1966 — für die Angestellten und Lehr-linge im Landschaftsgartenbau in der Bundesrepublik.

2. Nr. 102/85 — Protokollnotiz vom 17. 10. 1966 — gültig für die Winterperiode 1966/67 — zur Änderung des § 3 des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses der gewerbl. Arbeitnehmer im Landschaftsgartenbau in der Bundesrepublik während der Winterperiode vom 22. 7. 1965.

Zu 1. und 2. Tarifvertragsparteien:

Fachverband Deutscher Landschaftsgärtner e. V., Bad Go-desberg Kölner Straße 142—148, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, Kassel-Wilhelmshöhe, Druseltalstraße 51.

3. Nr. 201/122 — Tarifvertrag vom 30. 12. 1966 — gültig ab 1. 1. 1967 — über Mantel- und Lohnbestimmungen für die Waldarbeiter der Bundesvermögensverwaltung (Forsten des Bundes) in der Bundesrepublik.

Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-minister des Innern, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Nordmark, vertreten durch den Hauptvorstand.

4. Nr. 303/126 — Tarifvertrag vom 22./29. 12. 1966 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 26./29. 6. 1964 über die Dienstalterszulagen für die gewerbl. Arbeitnehmer in den bergbaulichen Betrieben der Abtei-lungen Borken und Wölferheim der Preußischen Elektri-zitäts-Aktiengesellschaft.

Tarifvertragsparteien:

Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Gießen.

5. Nr. 306/215 — Tarifvertrag vom 6. 1. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Ergänzung des Tarifvertrages über die „regel-mäßige Arbeitszeit in 6-Wochen-Abschnitten“ der Arbei-ter sowie der Techn. Angestellten unter Tage und der Techn. Betriebsangestellten über Tage im Kali- und Stein-salzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-West-falen und Süd-Baden vom 31. 3. 1965.

Tarifvertragsparteien:

Kaliverein e. V., Hannover, und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.

6. Nr. 700/424 — Anschlußtarifvertrag vom 24. 11. 1966 — gültig ab 1. 7. 1967 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Werkes Dillenburg der Stahlwerke Südwestfalen AG, Geis-weid, zur Übernahme des Lohnrahmentarifvertrages, des Tarifvertrages über die Einigungsstelle und der Überlei-tungsbestimmungen zum Lohnrahmentarifvertrag für die Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, alle vom 28. 7. 1966.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Eisen- und Stahlindustrie e. V., Düs-seldorf, und Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

7. Nr. 700/425 — Tarifvertrag vom 8. 11./15. 12. 1966 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Änderung und Ergänzung des Bundes-tarifvertrages für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindu-strie einschl. des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Orts-netzbaues und des Kabelbaues in der Bundesrepublik (BMTV) vom 29. 3. 1963 mit Erläuterungen und des Tarif-vertrages für Auslösungssätze und Erschwerniszulagen zum BMTV vom 10. 6. 1965.

8. Nr. 700/426 — Tarifvertrag betr. Gemeinsame Feststellun-gen der Tarifvertragsparteien zur Ergänzung und Klar-stellung des BMTV und des Tarifvertrages für Auslösung-sätze und Erschwerniszulagen zum BMTV vom 12. 2. 1964.

Zu 7. und 8. Tarifvertragsparteien:

Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nord-rhein-Westfalens e. V.; Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V.; Arbeitgeberverband der hess. Metall-industrie e. V.; Verband Württemberg-Badischer Metall-industrieller e. V.; Vereinigung der Eisen- und Metall-industrie Rheinland-Rheinens e. V.; Verband der Met-allindustrie von Südwürttemberg-Hohenzollern e. V.; Fachvereinigung Waagenbau Württemberg-Hohenzollern; Arbeitgeberverband der Badischen Eisen- und Metallindu-strie e. V.; Verband der pfälzischen Eisen- und Metall-industrie e. V.; Verband der Metallindustrie im Bezirk Osnabrück e. V.; Arbeitgeberverband der Eisen- und Met-allindustrie des Saarlandes; Verband der Metallindustri-ellen Hamburgs und Umgebung e. V.; Arbeitgeberverband der Metallindustrie im Unterwesergebiet e. V.; Bremen (Gruppe Landbetriebe); Verein der Bayer. Metallindustrie und Industriegewerkschaft Metall, Vorstand.

9. Nr. 1100/175 — Tarifvertrag vom 17. 1. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — über den Lohnausgleich infolge Arbeitszeit-verkürzung für die gewerbl. Arbeitnehmer.

10. Nr. 1100/176 — Lohntarifvertrag vom 17. 1. 1967 — gültig ab 1. 2. 1967 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.

11. Nr. 1100/177 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 1. 1967 — gültig ab 1. 2. 1967 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.

12. Nr. 1100/178 — Tarifvertrag vom 17. 1. 1967 — gültig ab 1. 2. 1967 — über Entgelte für die gewerbl., kaufm. und techn. Lehrlinge.

Zu 9. bis 12. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Lande Hessen.

Zu 9. bis 12. Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der Chemi-schen Industrie, Wiesbaden, vertreten durch den Arbeits-ring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.

13. Nr. 1103c/33 — Lohntarifvertrag vom 13. 7. 1965 — gültig ab 1. 7. 1965 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der BP Ben-zin und Petroleum AG in der Bundesrepublik und West-Berlin nebst Protokollnotiz.

Tarifvertragsparteien:

BP Benzin und Petroleum Akt.-Ges., Hamburg, und In-dustriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvor-stand, Hannover.

14. Nr. 1600/112 — Firmentarifvertrag vom 4. 1. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — betr. Mantelbestimmungen und Urlaubsgeldregelung.

15. Nr. 1600/113 — Lohntarifvertrag vom 4. 1. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 —

Zu 14. und 15. betr. gewerbl. Arbeitnehmer der Firma Gustro, Frankfurt am Main.

Zu 14. und 15. Tarifvertragsparteien:

Firma Gustro, Fabrik für Reifenerneuerung, Frankfurt/M., Buchrainweg 6, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Verwaltungsstelle Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69—77.

16. **Nr. 1909a/70** — Protokollnotiz vom 6. 10. 1966 zum Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie in der Bundesrepublik vom 28. 6. 1966 (Anwendung der Bestimmungen über Urlaub und Urlaubsgeld).  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie e. V. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
17. **Nr. 1912d/22** — Tarifvertrag vom 5. 1. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer der Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen, Kühlhäuser und Eisfabriken, Zweigniederlassen Frankfurt/M., vom 4. 6. 1963 (Urlaub, Urlaubsgeld).  
Tarifvertragsparteien:  
Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen, Kühlhäuser und Eisfabriken, Zweigniederlassen Frankfurt/M., Werk Kleyerstr. 82 und Werk Gerbermühlstr. 54/55, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
18. **Nr. 1913e/23** — Manteltarifvertrag vom 11. 11. 1966 — gültig ab 1. 1./1. 8. 1966 — für die Angestellten einschl. der Lehrlinge der Firma Deutsche Hefewerke GmbH in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Hefewerke GmbH, Hamburg, sowie Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft der Ernährungsindustrie in Hamburg/Schleswig-Holstein und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
19. **Nr. 2007a/71** — Schiedsspruch des Schiedsamtes für die Schuhindustrie vom 11. 1. 1967 als Tarifvertrag zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des § 17 Ziff. 4a (Urlaub) des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer und Heimarbeiter der Schuhindustrie in der Bundesrepublik vom 8. 4. 1963 — gültig ab 1. 1. 1967 —.
20. **Nr. 2203/137** — Tarifvertrag vom 1. 11. 1966 — gültig ab 1. 11. 1966 — über die Erhöhung der Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer und Entgelte für die Lehrlinge.
21. **Nr. 2203/138** — Tarifvertrag vom 1. 11. 1966 — gültig ab 1. 11. 1966 — über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten und Entgelte für die Lehrlinge.  
Zu 20. und 21. betr. Arbeitnehmer der Kraftwerk Kassel GmbH, Kassel.  
Zu 20. und 21. Tarifvertragsparteien:  
Kraftwerk Kassel GmbH, Kassel, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
22. **Nr. 2203/139** — Tarifvertrag vom 1. 11. 1966 — gültig ab 1. 11. 1966 — über die Erhöhung der Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer und Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Niedersachsen und Hessen sowie der Industriegewerkschaft Metall, Verwaltungsstelle Kassel.
23. **Nr. 2203/140** — Tarifvertrag vom 1. 11. 1966 — gültig ab 1. 11. 1966 — über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten und Entgelte für die Lehrlinge.
24. **Nr. 2203/141** — Tarifvertrag vom 1. 11. 1966 — gültig ab 1. 11. 1966 — für die Stationswarte betr. Richtgehalt, Pauschalvergütung für Bereitschaftsdienst, Überstunden usw., Funktionszulage.  
Zu 23. und 24. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Niedersachsen und Hessen, der Industriegewerkschaft Metall, Verwaltungsstelle Kassel sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen.  
Zu 22. bis 24. betr. Arbeitnehmer der Preussischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in den Ländern Hessen und Niedersachsen.  
Zu 22. bis 24. Tarifvertragsparteien:  
Preussische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
25. **Nr. 2302/47** — Lohntarifvertrag vom 6. 9. 1966 — gültig ab 1. 9. 1966 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie die selbständig arbeitenden Ladnerinnen und Expedientinnen der Färberei- und chem. Reinigungsbetriebe in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein nebst Protokollnotizen Nr. 1 und Nr. 2 vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesfachverband Chemischreinigung-Färberei e. V., Hannover, Theaterstr. 6/III, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastr. 7.
26. **Nr. 2303a/18** — Tarifvertrag vom 23. 5. 1966 — gültig ab 1. 1. 1967 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Schornsteinfegerhandwerks im Lande Hessen betr. u. a. Löhne, Urlaub, Weihnachtsgeld.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, Frankfurt/M., Bleichstr. 38a, und Zentralverband Deutscher Schornsteinfegergesellen, Landesverband Hessen, Frankfurt/M., Mainstr. 1.
27. **Nr. 2400/208** — Manteltarifvertrag vom 29. 8. 1966 — gültig ab 1. 9. 1966 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in den Cigaretten-Frischdiensten der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
28. **Nr. 2500/118** — Tarifvertrag vom 28. 10. 1966 — gültig ab 1. 1. 1967 — für die Arbeitnehmer der „Nordsee“ GmbH, „Deutsche See“ GmbH, „Fisch-ins-Land“ GmbH, Heinrich Baumgarten Fischindustrie GmbH, „Seeadler“ Deutsche Fischindustrie GmbH, Lysell GmbH und Chr. Wollmeyer GmbH in der Bundesrepublik betr. Bildung eines gemeinsamen Gesamtbetriebsrates.  
Tarifvertragsparteien:  
„Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH, Bremerhaven; „Deutsche See“ Fischgroßhandelsges. mbH, Bremerhaven; „Fisch-ins-Land“ GmbH, Bremerhaven; Heinrich Baumgarten Fischindustrie GmbH, Bremerhaven; „Seeadler“ Deutsche Fischindustrie GmbH, Cuxhaven; Lysell GmbH, Hamburg—Bremerhaven, sowie Chr. Wollmeyer GmbH, Bremerhaven, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Hamburg, sowie Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Hamburg.
29. **Nr. 2500/119** — Tarifvertrag vom 14. 11. 1966 — gültig ab 1. 1. 1967 — über die Neuregelung der Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer in den Betrieben der Handelsorganisation „Nordsee“ GmbH und der „Deutsche See“ GmbH in der Bundesrepublik und West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
„Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH sowie „Deutsche See“ Fischgroßhandelsgesellschaft mbH, beide in Bremerhaven 1, Klußmannstr. 3, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf-Nord, Tersteegenstraße 30.
30. **Nr. 2501b/203** — Protokollnotiz vom 26. 4. 1966 zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Konsumgenossenschaften in der Bundesrepublik vom 26. 4. 1966 betr. Urlaubsgeld.  
Tarifvertragsparteien:  
Zentrale Tarifgemeinschaft deutscher Konsumgenossenschaften und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, sowie Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung.
31. **Nr. 2501b/204** — Zusatzvereinbarung vom 13. 5. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — zum GEG-Manteltarifvertrag vom 13. 5. 1966 betr. Mantelbestimmungen für die Kraftfahrer und Beifahrer im Werkfernverkehr der GEG-Betriebsstellen in der Bundesrepublik, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
32. **Nr. 2501b/205** — Zusatzvereinbarung vom 13. 5. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — zum GEG-Manteltarifvertrag vom 13. 5. 1966 betr. Mantelbestimmungen für die Kraftfahrer und Beifahrer im Werknahverkehr der GEG in der Bundesrepublik.
33. **Nr. 2501b/206** — Lohntarifvertrag vom 13. 5. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge.
34. **Nr. 2501b/207** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 5. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — für die techn. Angestellten und Lehrlinge sowie Meister.  
Zu 33. und 34. betr. Arbeitnehmer der GEG-Betriebsstellen in der Bundesrepublik.

- Zu 32. bis 34. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg, der Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Hauptvorstand, Hannover und Hamburg, der Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hamburg, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie der Gewerkschaft Textil — Bekleidung, Hamburg.
35. **Nr. 2501b/208** — Gehaltstarifvertrag vom 1. 8. 1966 — gültig ab 1. 8. 1966 — für die kaufm. Angestellten sowie Entgelte für die kaufm. Lehrlinge der GEG und deren Tochtergesellschaften in der Bundesrepublik nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, der Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hamburg, der Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Hauptvorstand, Hannover, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie der Gewerkschaft Textil — Bekleidung, Hamburg.
- Zu 31. bis 35. Tarifvertragsparteien:  
Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH (GEG), Hamburg 1, Besenbinderhof 43—52, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
36. **Nr. 2603g/49** — Tarifvertrag vom 27. 9. 1966 über Entgelte für die Lehrlinge der Firma Neckermann und Reisen GmbH & Co. KG in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Neckermann und Reisen GmbH & Co. KG, Frankfurt/M., Mannheimer Straße 15—19, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Tersteegenstr. 30.
37. **Nr. 2601/121** — Gehaltstarifvertrag vom 20. 10. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966 — für die Redakteure an Tageszeitungen in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. und Deutscher Journalisten-Verband e. V., Industriegewerkschaft Druck und Papier sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
38. **Nr. 2702c-6/194** — Tarifvertrag vom 16. 9. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966 — über eine Erschwerniszulage für die in den Krankenanstalten der Landesversicherungsanstalt Hessen beschäftigten Krankenschwestern und -pfleger.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesversicherungsanstalt Hessen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
39. **Nr. 2900/125** — Lohnstarifvertrag vom 30. 9. 1966 — gültig ab 1. 8. 1966 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH in der Bundesrepublik (Lohn, Weihnachtsgratifikation).  
Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung.
40. **Nr. 2900/126** — Manteltarifvertrag vom 1. 12. 1966 — gültig ab 1. 1. 1967 — für alle Arbeitnehmer in Werkküchen und Kantinen in privaten und öffentlichen Betrieben sowie Krankenanstalten, Sanatorien, Heimen usw., Fernverpflegungsbetrieben, Gemeinschaftslagern in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesfachverband Werkküchen, Kasinos (Kantinen) und sonstige soziale Verpflegungsbetriebe, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung.
41. **Nr. 3000A/226** — Änderungsvereinbarung Nr. 125 TV AL vom 30. 9. 1966 — gültig ab 1. 9. 1966 — über die Neuregelung der Löhne für Drucker, Vervielfältigungspersonal und Betriebshandwerker in Druckereibetrieben der Stationierungsstreitkräfte in der Bundesrepublik (Lohn, Lehrlingsentgelte) — Anhang G TV AL —.
42. **Nr. 3000A/227** — Änderungsvereinbarung Nr. 125 TV AL (FFA) vom 30. 9. 1966 — gültig ab 1. 9. 1966 — über die Neuregelung der Löhne und Lehrlingsentgelte für Drucker, Vervielfältigungspersonal und Betriebshandwerker in Druckereibetrieben der französischen Stationierungsstreitkräfte in der Bundesrepublik — Anhang G TV AL —.  
Zu 41. und 42. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hauptvorstand, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
43. **Nr. 3000 A/228** — Änderungsvereinbarung Nr. 126 TV AL vom 30. 11. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966 — zur Neufassung der Sonderbestimmungen des Anhangs U für die gewerbl. Arbeitnehmer in der US Army Maintenance Plant Ober-Ramstadt (Mantelbestimmungen, Lohn), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.  
Zu 41. bis 43. betr. Tarifverträge zur Änderung des Tarifvertrages vom 28. 1. 1955 für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften (TV AL).  
Zu 41. bis 43. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
44. **Nr. 3001/1263** — 3001a/866 — Tarifvertrag vom 4. 11. 1966 — gültig ab 1. 1. 1967 — über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik (Versorgungs-TV).  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern-, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
45. **Nr. 3001/1274** — 3001 a/874 — Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 4. 11. 1966 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1966 i. d. F. vom 25. 3. 1966 über die Gewährung von Reisekostenvergütung an die Angestellten des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in der Bundesrepublik sowie der Länder und Gemeinden in Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und des Saarlandes.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, beide vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
46. **Nr. 3002a/217** — Anschlußtarifvertrag vom 7. 9. 1966 zur Übernahme des 7. Bundeslohntarifvertrages für das Haus- und Küchenpersonal in kommunalen Kranken-, Heil-, Pflege- usw. Anstalten in der Bundesrepublik vom 1. 7. 1966.
47. **Nr. 3001/1264** — Anschlußtarifvertrag vom 7. 9. 1966 zur Übernahme des Bundeslohntarifvertrages Nr. 13 für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 1. 7. 1966.
48. **Nr. 3001/1265** — Anschlußtarifvertrag vom 7. 9. 1966 zur Übernahme des Zehnten Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G II vom 1. 7. 1966.
49. **Nr. 3001/1266** — Anschlußtarifvertrag vom 7. 9. 1966 zur Übernahme des Tarifvertrages über Entgelte für die arbeitertrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge vom 1. 7. 1966.
50. **Nr. 3001/1267** — Anschlußtarifvertrag vom 16. 1. 1967 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 1. 12. 1966 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) für den Bereich der VKA (Manteländerungen; Wiederinkraftsetzung, Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT [Tätigkeitsmerkmale]; Änderung der Anlage 3 zum BAT).
51. **Nr. 3001/1268** — Anschlußtarifvertrag vom 16. 1. 1967 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 für die Angestellten vom 1. 12. 1966.  
Zu 46. bis 51. abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.
52. **Nr. 3001/1270** — Anschlußtarifvertrag vom 7. 9. 1966 zur Übernahme des Zehnten Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G II vom 1. 7. 1966.
53. **Nr. 3001/1271** — Anschlußtarifvertrag vom 7. 9. 1966 zur Übernahme des Bundeslohntarifvertrages Nr. 13 für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 1. 7. 1966.  
Zu 52. und 53. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.
54. **Nr. 3001/1272** — Anschlußtarifvertrag vom 7. 9. 1966 zur Übernahme des Zehnten Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G II für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 1. 7. 1966.

55. Nr. 3001/1273 — Anschlußtarifvertrag vom 7. 9. 1966 zur Übernahme des Bundeslohntarifvertrages Nr. 13 für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 1. 7. 1966.  
Zu 54. und 55. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Gewerkschaftsvorstand.  
Zu 47. bis 55. betr. Arbeitnehmer gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik.  
Zu 46. bis 55. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
56. Nr. 3001/1269 — Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 29. 11. 1966 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Änderung des § 47 (Sterbegeld) des Manteltarifvertrages für die Arbeiter in den Verwaltungen und Betrieben der Länder in der Bundesrepublik (MTL II) vom 27. 2. 1964.  
Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
57. Nr. 3001a/867 — Tarifvertrag vom 5. 11. 1966 — gültig ab 1. 1. 1967 — über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes in der Bundesrepublik (Versorgungs-TV).  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschland, Bundesvorstand.
58. Nr. 3001a/872 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 vom 30. 11. 1966 — gültig ab 1. 11. 1966/1. 1. 1967 — zur Änderung und Ergänzung des MTB II vom 20. 3. 1964 für die Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in der Bundesrepublik (Sterbegeld), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschland, Bundesvorstand.
59. Nr. 3001a/868 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 vom 29. 11. 1966 — gültig ab 1. 11. 1966/1. 1. 1967 — zur Änderung und Ergänzung des MTB II vom 27. 2. 1964 für die Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in der Bundesrepublik, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.  
Zu 58. und 59. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, beide vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
60. Nr. 3001a/869 — Tarifvertrag vom 30. 11. 1966 — gültig ab 1. 1. 1967 — über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
61. Nr. 3001a/871 — Tarifvertrag vom 23. 12. 1966 — gültig ab 1. 8. 1966 — über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II für die Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.  
Zu 60. und 61. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in der Bundesrepublik.  
Zu 60. und 61. Tarifvertragsparteien:  
Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
62. Nr. 3001a/870 — Tarifvertrag vom 1. 12. 1966 — gültig ab 1. 8. 1966 — über das Lohngruppenverzeichnis zum MTBBk II für die Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
63. Nr. 3001a/873 — Tarifvertrag vom 20. 1. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — über die Versorgung der Arbeitnehmer (BBk-Versorgungs-TV), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.  
Zu 62. und 63. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank in der Bundesrepublik.  
Zu 62. und 63. Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Bundesbank — Direktorium — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
64. Nr. 3001a-1/169 — Vierter Tarifvertrag vom 19. 12. 1966 — gültig ab 1. 8. 1966/1. 1./1. 10. 1967 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter (MTArb II) vom 15. 7. 1964, des Lohn Tarifvertrages Nr. 2 für die Arbeiter vom 28. 7. 1966, des Tarifvertrages Nr. 2/65 vom 4. 3. 1965 i. d. F. des Tarifvertrages Nr. 3/65 vom 11. 10. 1966 betr. Monatslöhne für Hausmeister, des Tarifvertrages Nr. 6/64 vom 19. 8. 1964 betr. Ausgleichszulage für die Arbeiter im Saarland sowie des Tarifvertrages betr. lfd. Zuwendung an die Arbeiter vom 17. 12. 1964 nebst Anlage 1 (Lohngruppenverzeichnis), Anlage 2 (Sonderregelungen für vorübergehend beschäftigte und nichtvollbeschäftigte Arbeiter) und Anlagen 3—6 (Lohntabellen), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
65. Nr. 3001a-1/170 — Tarifvertrag vom 29. 12. 1966 — gültig ab 1. 1. 1967 — über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV I), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.  
Zu 64. und 65. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Bundesrepublik.  
Zu 64. und 65. Tarifvertragsparteien:  
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
66. Nr. 3002/50 — Tarifvertrag vom 16. 12. 1966 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten der Privatärztlichen Verrechnungsstelle e. V., Limburg.  
Tarifvertragsparteien:  
Privatärztliche Verrechnungsstelle e. V., Limburg/Lahn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
67. Nr. 3004/265 — Tarifvertrag vom 20. 9. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966 — zur Aufhebung der Tarifverträge vom 10. 12. 1950 betr. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Versicherung bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen und vom 5. 6. 1959 für Privattheater betr. Privattheaterabgabe sowie Änderung des Tarifvertrages vom 1. 10. 1959 für die Bühnenschaffenden bei Deutschen Bühnen in der Bundesrepublik betr. Verdoppelung der Altersversorgungsabgabe.
68. Nr. 3004/266 — Tarifvertrag vom 24. 11. 1966 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Änderung der Bühnenschiedsgerichtsordnung für Bühnengehörige der deutschen Bühnen in der Bundesrepublik vom 1. 10. 1948 i. d. F. vom 1. 6. 1960.  
Zu 67. und 68. Tarifvertragsparteien:  
Deutscher Bühnenverein e. V., Köln, und Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hauptvorstand, Hamburg.

#### Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

69. Nr. H-1211/18 — Bindende Festsetzung vom 8. 12. 1966 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die Herstellung von Netzen aller Art (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei, Fahrradnetze und Netzhandschuhe) in Heimarbeit vom 4. 12. 1964 i. d. F. vom 12. 11. 1965 (Entgelte), veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 243 vom 29. 12. 1966, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Netzen aller Art.
70. Nr. H-1709/38 — Bindende Festsetzung vom 10. 11. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966 — zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Klein- und Kleinstkorbwaren und verwandten Artikeln, Geflechtes und Taschen aus Bast, Kunstbast, Litzten und sonstigen Austauschstoffen in Heimarbeit vom 21. 10. 1965, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 230 vom 9. 12. 1966, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Klein- und Kleinstkorbwaren.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 8. 2. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
I A 2 — 2607 —

StAnz. 9/1967 S. 276

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Herrn
Regierungspräsidenten
6100 Darmstadt
3500 Kassel
6200 Wiesbaden

Bauabnahme gemäß § 12 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B

hier: Einführung von Vordrucken für die Abnahme von wasserwirtschaftlichen Anlagen

Bezug: Erlaß vom 17. 11. 1964 — Vc — 62.2 — 1948/64 —

Im Einvernehmen mit den Hessischen Minister des Innern wird für die Bauabnahme von wasserwirtschaftlichen Anlagen gemäß § 12 VOB, Teil B, folgendes bestimmt:

1. Abnahme gemäß VOB durch die Wasserwirtschaftsämter: Sofern die Wasserwirtschaftsämter für wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Landes, der Landkreise, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Wasser- und Bodenverbände die Bauleitung oder Oberbauleitung ausüben, ist eine förmliche Bauabnahme grundsätzlich vorzusehen.

Für die Abnahmeniederschrift ist der als Anlage beige-fügte Vordruck zu benutzen. (Die Vordrucke „Abnahmeniederschrift über die Teilabnahme von Bauleistungen gem. § 12 VOB, Teil B“ können von der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden ab Februar 1967 unter der Lg.-Nr. 9822 bezogen werden).

Die Abnahmeniederschrift ist in einem gemeinsamen Termin mit dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu fertigen und von seiten des Wasserwirtschaftsamtes von dem mit der Bauleitung oder Oberbauleitung beauftragten Bediensteten zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten der Auftragnehmer, der Auftraggeber sowie das Wasserwirtschaftsamt.

Die behördliche Abnahme gemäß § 74 HWG sollte nach Möglichkeit gleichzeitig mit dieser Abnahme erfolgen.

2. Abnahme gemäß VOB für wasserwirtschaftliche Maßnahmen allgemein:

Hat bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen das Wasserwirtschaftsamt nicht die Bauleitung und Oberbauleitung, so ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Benutzung des Vordrucks über die Abnahmeniederschrift zu empfehlen. An Stelle des Wasserwirtschaftsamtes tritt dann die eigene Bauleitung oder das beratende Ingenieur-Büro.

Es empfiehlt sich, die Abnahme nach VOB in diesen Fällen mit der behördlichen Abnahme gemäß § 74 HWG zusammenzulegen.

Wiesbaden, 25. 11. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
— IVB 4 — 79 a 14 — 3928/66 —

StAnz. 9/1967 S. 280

\*

Anlage

Abnahmeniederschrift
über die Teil-Abnahme\*) von Bauleistungen
gemäß § 12 VOB, Teil B
(ist bei der behördlichen Abnahme vorzulegen)

1. Allgemeine Angaben

- 1.1. Träger der Baumaßnahme
1.2. Bezeichnung der Baumaßnahme
1.3. Entwurfsaufsteller
Datum des Entwurfs
1.4. Bauleiter

2. Angaben zur Bauausführung

- 2.1. Art der Ausschreibung: öffentlich — beschränkt — ohne\*)
2.2. Auftragnehmer
2.3. Auftragserteilung / Bauvertrag vom
2.4. Zeit der Bauausführung vom bis
Die Arbeiten wurden — nicht — termingemäß nach dem o. a. Bauvertrag fertiggestellt\*)

\*) Nichtzutreffendes streichen

Die Überschreitung von ..... Wochen wird wie folgt be-
gründet:\*)

begründet:\*)

2.5. Kosten

- 2.5.1. Angebotssumme (Vertragssumme)
2.5.2. Ausführungskosten
2.5.3. Kurze Begründung der Mehr- bzw. Minderkosten\*)

3. Bei der Bauabnahme vorliegende Unterlagen

- 3.1. Genehmigter Entwurf
3.2. Die nachstehend näher bezeichneten Niederschriften über Sonderbauabnahmen (Dichtigkeitsprüfungen, Druckprobe, Bewehrung usw.)
3.3. Die von der örtlichen Bauleitung unterschriebenen Bestandszeichnungen (zweifach)

4. Ergebnis der Abnahme (ggf. auf gesondertem Blatt)

- 4.1. Beanstandungen des Auftraggebers:
4.2. Gutachtliche Äußerung von Sachverständigen, falls solche zugezogen waren:
4.3. Etwaige Einwendungen des Auftragnehmers gegen die Angaben unter 4.1 und 4.2:
4.4. Etwaige Einwendungen Dritter ggf. der Bauleitung gegen die Angaben unter 4.1. bis 4.3.:
4.5. Die Bauarbeiten sind hiermit abgenommen
Die Beseitigung der Beanstandungen bis zum wird vereinbart.
4.6. Der Anspruch auf die verwirkte Vertragsstrafe bleibt vorbehalten\*)

5. Die Gewährleistungsfrist (§ 13 VOB-B) beginnt mit der Abnahme am und endet am

6. Die Sicherheitsleistung (§ 17 VOB-B) von DM ist durch gegeben\*)
Auf eine Sicherheitsleistung wird verzichtet\*)

7. Teilnehmer an der Bauabnahme

Name Dienststellung / Beruf Dienststelle / Firma

....., den 19 .....

Für den Auftraggeber: Für den Auftragnehmer

Für die Bau — ober — leitung\*

Je eine Ausfertigung erhalten, der Auftragnehmer, der Auftraggeber und die Bau — ober — leitung\*)

\*) Nichtzutreffendes streichen

217

## Personalnachrichten

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****a) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum **Polizeikommissar** Polizeiobermeister (BaL) Rolf Schmidt (30. 11.).**b) Regierungspräsident in Wiesbaden**

ernannt:

zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Gustav Tietz (30. 11.);zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Wilhelm Battenhausen (30. 11.), Werner Theby (30. 11.) die Kriminalobermeister (BaL) Siegfried Hofmann (29. 11.), Rudolph Werner (29. 11.), Hans Beurenmeister (30. 11.).**c) Hessische Bereitschaftspolizei**

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Winfried Knapp (15. 11.), Karl-Heinz Hering (23. 11.), Theodor Rothkugel (28. 11.), Johannes Uffelman (29. 11.);zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Werner Ebert (6. 11.), Günter Balk (30. 11.);zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Hans-Gerd Albrecht (17. 11.), Martin Volpert (30. 11.);zum **Polizeiwachmeister (BaP)** Friedhelm Neumann (1. 11.);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Polizeiobermeister (BaP) Alfred Korschanowski (2. 11.), die Polizeimeister (BaP) Alfred Budeck (2. 11.), Dieter Schmidt (3. 11.);

entlassen:

die Polizeioberwachtmeister (BaP) Hermann Albrecht, Bernd Wilhelm Jakob, Bernd Tietze (sämtl. 30. 11.), die Polizeiwachtmeister (BaP) Edmund Correll, Dieter Erle, Klaus-Peter Fittinger, Enno Gabriel, Joachim Stork (sämtl. 15. 11.), Reinhard Blank, Dieter Geduldig, Adolf Würzburger (sämtlich 30. 11.).

**Hessische Polizeischule**

ernannt:

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Robert Pietsch (29. 11.);zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Helmut Schmitt (15. 11.);zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Boto Kindermann (28. 11.), Wilfried Wenzel (29. 11.);zu **Polizeiwachmeistern** (BaP) Gerhard Bergholz, Wilfried Brandt, Willi Clausius, Alfred Dembeck, Klaus Diegelmann, Norbert Dietel, Wolfgang Figaj, Karl Firlé, Roland Graf, Hans-Georg Greulich, Ludwig Gröninger, Dietmar Hahn, Uwe Hebstreit, Joachim Hechler, Roland Heller, Josef Hermann, Dieter Kauffeld (sämtl. 29. 11.), Gert Kleinmann, Wilfried Köbler, Johann Krätschmer, Heinz Kraus, Wolfgang Kunkel, Hans-Jürgen Lentz, Günther Litzba, Werner Lockner, Heinz Lombacher, Herbert Lotz, Wolfgang Meiß, Dietmar Meldner, Rolf Meyer, Norbert Moos, Bernhard Morber, Günther Nold, Heinz Plößer, Siegfried Reuter, Wilfried Rothenburg, Peter Rühl, Horst Sauer, Herbert Schäfer, Alexander Schemschat, Hugo-Joachim Schillig, Eberhard Schöhl, Udo Sprenger, Werner Springer, Rainer Stämmeler, Dieter Stephan, Wolfgang Strate, Gilbert Sulek, Rudolf Wenner, Günther Wimber (sämtl. 29. 11.).**Hess. Landeskriminalamt**

ernannt:

zum **Regierungsoberamtmann** Regierungsamtmann (BaL) August Rose (30. 11.);zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Robert Ambos (30. 11.), Walter Meier (30. 11.), die Kriminalobermeister (BaL) Ernst Freitag, Heinrich Gossmann, Leo Unbescheiden (sämtl. 30. 11.);**Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei**

ernannt:

zum **Regierungsoberamtmann** Regierungsamtmann (BaL) Karl Peuser (9. 11.);zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor (BaL) Heinrich Klingelhöfer (9. 11.);zum **Regierungsoberinspektor** (BaP) Regierungsinspektor (z. A.) Wilfried Jüterbock (30. 11.).**Fermeldeleitstelle der Hess. Polizei**

ernannt:

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Josef Assmann (15. 11.);zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Wolfgang Griesam (30. 11.), Erhard Niedenthal (30. 11.).

Wiesbaden, 13. 2. 1967

**Der Hessische Minister des Innern**

III B 34 — 7 d 04 —

St.Anz. 9/1967 S. 281

**d) Regierungspräsident Wiesbaden**

ernannt:

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Ralf Merzbach (16. 12. 1966);zur **Regierungsrätin** (BaL) Regierungsassessorin Dr. Brigitte Jetter (1. 12. 1966);zum **Regierungsassessor** Angestellter (Assessor) Dr. Wolf-Dieter Radmann (21. 12. 1966);zum **Regierungsinspektor z. A.** der frühere Regierungsinspektor z. A. Dieter Krause (1. 1. 1967);zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär (BaL) Klaus Rompf, Landratsamt Dillenburg (12. 1. 1967);zu **Regierungsobersekretären (BaL)** die Regierungsekretäre Rolf Göst, Landratsamt Dillenburg (30. 12. 1966), Heinrich Noll, Landratsamt Gelnhausen (18. 1. 1967)zum **Regierungsobersekretär** Regierungsekretär (BaL) Wolfgang Koblitze, Landratsamt Bad Homburg vor der Höhe (16. 1. 1967);zum **Regierungsekretär** Regierungsekretär z. A. Kurt Neu, Landratsamt Weilburg (11. 1. 1967);zum **Regierungsekretär z. A.** Regierungsekretäranwärter Gerd Langenau (1. 1. 1967);zur **Regierungsinspektorenanwärterin** Gabriele Dreßler (1. 1. 1967);zu **Regierungsinspektorenanwärtern** Roland Lück, Friedbert Mathieu, Jürgen Pfeiffer, Werner Pohlmann, Karl-Udo Sehlbach, Kurt Süßenberger (1. 1. 1967);zu **Regierungssekretäranwärtern** Volker Geisel, Hans Kleiser, Gerhard Köhn, Dirk Rost, Klaus Winkelmann (1. 1. 1967);zur **Regierungssekretäranwärterin** Doris Wenning (1. 1. 1967);zu **Verwaltungspraktikanten** Gerd Issinger, Eberhard Kalb, Theo Nies, Georg Petzhold, Hans-Dieter Reichert, Peter Senf (1. 1. 1967);

in den Ruhestand versetzt

Regierungshauptsekretär Walter Priess, Landratsamt Usingen (1. 1. 1967), Regierungsdirektor Dr. Oskar Gessner (1. 1. 1967), Oberregierungsrat Dr. Hans Nedon (1. 2. 1967).

Wiesbaden, 1. 2. 1967

**Der Regierungspräsident**

— P 2 —

St.Anz. 9/1967 S. 281

**D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen****e) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden**

ernannt:

zum **Leitenden Regierungsvermessungsdirektor** Regierungsvermessungsdirektor (BaL) Heinrich Thiermann, Hessisches Landesvermessungsamt (24. 10. 1966);zu **Regierungsvermessungsdirektoren** die Oberregierungsvermessungsräte (BaL) Friedrich Klages, Kat.-Amt Frankfurt/Main, Karl Pietsch, Kat.-Amt Offenbach/Main (24. 10. 1966);zu **Oberregierungsvermessungsräten** die Regierungsvermessungsräte (BaL) Heinz Hubert Wesener, Kat.-Amt Limburg/Lahn, Walter Wittich, Kat.-Amt Eschwege (14. 10. 1966);zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Kurt Ruhl, Hess. Landesvermessungsamt (21. 12. 1966);zu **Regierungsvermessungsoberamtmännern** die Regierungsvermessungsamtmänner (BaL) Karl Schweinfurth, Kat.-Amt Offenbach/Main (31. 10. 1966), Aloisius Meyer, Kat.-Amt Frankfurt/Main (22. 11. 1966), Paul v. Löwenstein, Kat.-Amt Kassel (19. 12. 1966);

zu **Regierungsvermessungsamtännern** die Regierungsvermessungsoberspektoren (BaL) Georg Kastner, Kat.-Amt Rüdeshheim/Rhein (7. 10. 1966), Hans Kersten, Kat.-Amt Gelnhausen (10. 10. 1966), Johannes Ritter, Kat.-Amt Heppenheim (17. 10. 1966), Ludwig Böck, Kat.-Amt Biedenkopf, Albert Oestreich, Kat.-Amt Fulda (20. 10. 1966), Wilhelm Hüer, Kat.-Amt Bad Schwalbach, Franz Klüber, Kat.-Amt Bad Hersfeld, Heinz Müller, Kat.-Amt Limburg/Lahn (21. 10. 1966), Heinz Hübner, Kat.-Amt Ziegenhain (25. 10. 1966), Horst Marksches, Kat.-Amt Eschwege, Martin Pistorius, Kat.-Amt Korbach, Helmut Zimmermann, Kat.-Amt Bad Homburg v.d.H. (31. 10. 1966), Helmut Meimbresse, Kat.-Amt Kassel (10. 11. 1966), Heinrich Reif, Kat.-Amt Offenbach/Main (28. 11. 1966), Willy Battefeld, Herbert Fröhlich (28. 10. 1966), Hermann Bretschneider, Hess. Landesvermessungsamt (23. 12. 1966);

zu **Regierungsvermessungsoberspektoren** die Regierungsvermessungsinspektoren (BaL) Georg Beschnitt, Kat.-Amt Bad Schwalbach (21. 10. 1966), Karl Ditzel, Ernst Lammel, Kurt Schlotter, Hess. Landesvermessungsamt (28. 10. 1966), Konrad Elfenthal, Kat.-Amt Ziegenhain, Alfred Grimm, Kat.-Amt Groß-Gerau — Außenstelle Rüsselsheim —, Ewald Schäfer, Kat.-Amt Gießen, Helmut Rupp, Kat.-Amt Weilburg/Lahn, Eduard Urban, Kat.-Amt Biedenkopf (31. 10. 1966), Günther Kirschmann, Hess. Landesvermessungsamt, Walter Trautmann, Kat.-Amt Fürth i.O. (9. 11. 1966), Ewald Beck, Kat.-Amt Gelnhausen, Heinz Hepp, Kat.-Amt Dieburg, Ernst König, Kat.-Amt Offenbach/Main, Günter Peter, Kat.-Amt Friedberg (Hessen) (10. 11. 1966), Heinz Skollik, Kat.-Amt Bad Homburg v.d.H. (11. 11. 1966), Karl Steiner, Kat.-Amt Darmstadt (19. 12. 1966), Horst Krämer, Hess. Landesvermessungsamt (23. 12. 1966), Heinz Prenntzell (13. 1. 1967), Alfred Steinröder, Günter Valentin, Kat.-Amt Kassel (16. 1. 1967), Günter Schaake, Kat.-Amt Hofgeismar (18. 1. 1967), Peter Cecetka, Kat.-Amt Heppenheim a.d.B. (25. 1. 1967), Rudolf Exl, Kat.-Amt Michelstadt i.O. (9. 11. 1966);

zum **Regierungsvermessungsoberspektor** (BaL) Regierungsvermessungsinspektor (BaP) Adolf Gesang, Kat.-Amt Kassel (31. 10. 1966);

zum **Regierungskartographenoberspektor** Regierungskartographeninspektor (BaL) Herbert Simon, Hess. Landesvermessungsamt (19. 10. 1966);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren** (BaL) die Regierungsvermessungsinspektoren z. A. (BaP) Helmut Habermann, Kat.-Amt Gelnhausen (10. 11. 1966), Otto Grehling, Kat.-Amt Dillenburg, Heinrich Weisensee, Kat.-Amt Friedberg (Hessen) (20. 12. 1966), Wilhelm Leister, Kat.-Amt Hünfeld (23. 12. 1966), Robert Dietl, Kat.-Amt Gießen (13. 1. 1967), Gerhard Brückman, Kat.-Amt Rüdeshheim/Rhein (16. 1. 1967), Gerd Liebegut, Kat.-Amt Dillenburg (17. 1. 1967);

zum **Regierungskartographeninspektor** (BaL) Regierungskartographeninspektor z. A. (BaP) Otto Müller, Hessisches Landesvermessungsamt (8. 11. 1966);

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär (BaL) Philipp Schneider, Kat.-Amt Büdingen (11. 10. 1966);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungsobersekretär (BaL) Erich Helbig, Kat.-Amt Friedberg (Hessen) (10. 10. 1966);

zum **Regierungskartographenobersekretär** Regierungskartographenobersekretär (BaL) Hans Spädtke, Hess. Landesvermessungsamt (6. 10. 1966);

zu **Regierungsvermessungsoberspektorinnen** die Regierungsvermessungssekretärinnen (BaL) Waltraud Knifka (7. 10. 1966), Herta Drawe, Hess. Landesvermessungsamt (12. 12. 1966), Herma Skokanitsch, Kat.-Amt Rüdeshheim/Rhein (7. 10. 1966), Gerlind Kappesser, Kat.-Amt Hünfeld (10. 10. 1966), Ulrike Schilling, Kat.-Amt Gießen (10. 10. 1966), Lieselotte Happel, Kat.-Amt Marburg/Lahn (30. 11. 1966);

zur **Regierungsvermessungsoberspektorin** (BaL) Regierungsvermessungssekretärin (BaP) Gudrun Schepmann, Kat.-Amt Gießen (10. 10. 1966);

zu **Regierungsvermessungsoberspektorinnen** (BaL) Regierungsvermessungssekretäre (BaP) Werner Küthe, Kat.-Amt Korbach (7. 10. 1966), Manfred Wittig, Kat.-Amt Frankfurt/Main (7. 11. 1966);

zu **Regierungsvermessungsoberspektorinnen** die Regierungsvermessungssekretäre (BaL) Oskar Breiding, Kat.-Amt Homberg (Bez. Kassel), Wilhelm Dingeldey, Kat.-Amt Michelstadt i.O., Franz Kern, Kat.-Amt Friedberg (Hessen), Hubertus Preuß, Kat.-Amt Usingen, Volker Trautmann, Kat.-Amt Bad Schwalbach (10. 10. 1966), Herbert Weyel, Kat.-Amt Dillenburg, Horst Franke, Kat.-Amt Bad Hersfeld (11. 10. 1966), Erwin Klaus (12. 10. 1966), Erich Huber, Kat.-Amt Fulda (17. 10. 1966);

zum **Regierungsvermessungssekretär** (BaL) Regierungsvermessungssekretär z. A. (BaP) Kurt Vsetitschek, Kat.-Amt Marburg/Lahn (31. 10. 1966);

zum **Regierungsvermessungssekretär** Regierungsvermessungssekretär z. A. (BaP) Wolfram Bing, Kat.-Amt Hünfeld (2. 11. 1966);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren** z. A. (BaP) die Regierungsvermessungsinspektor-Anwärter (BaW) Gerhard Eckhardt, Hans Flock, Alfred Gabler (29. 9. 1966), Udo Mohaupt, Hess. Landesvermessungsamt (7. 12. 1966);

zur **Regierungsvermessungssekretärin** z. A. (BaP) Regierungsvermessungssekretär-Anwärterin (BaW) Liesbeth Nagasky, Hess. Landesvermessungsamt (7. 10. 1966);

zum **Regierungsvermessungssekretär** z. A. (BaP) Regierungsvermessungssekretär-Anwärter (BaW) Richard Fischer, Hess. Landesvermessungsamt (7. 10. 1966);

in den **Ruhestand** getreten:

Regierungsvermessungsoberspektor Aloisius Meyer, Kat.-Amt Frankfurt/Main (1. 1. 1967);

in den **Ruhestand** versetzt auf Antrag:

die Regierungsvermessungsamtänner Emil Haut, Kat.-Amt Kassel (1. 10. 1966), Anton Lein, Kat.-Amt Gießen (1. 12. 1966), Regierungsvermessungsinspektor Erwin Seidel, Kat.-Amt Hünfeld (1. 1. 1967).

Wiesbaden, 30. 1. 1967

Hessisches Landesvermessungsamt

— P —

St.Anz. 9/1967 S. 281

## E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

### a) Ministerium

ernannt:

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Dr. Helmut Lenz (2. 2. 1967).

Wiesbaden, 13. 2. 1967

Der Hessische Minister der Justiz

Az.: ZB pers. L 12

St.Anz. 9/1967 S. 282

## H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

### a) Ministerium

ernannt:

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor Dr. Erich Fischer (14. 10. 66 — BaL);

zur **Regierungsdirektorin** Oberregierungsveterinärärztin Dr. Doris Frania (31. 10. 66 — BaL);

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte Günter Retzlaff (29. 9. 66 — BaL), Dr. Hartmut Schubert (14. 10. 66 — BaL), Dr. Rolf Wippich (14. 10. 66 — BaL), Dieter Stuhl, Heinz Erhard, Dr. Werner Seeger (sämtl. 17. 10. 66 — BaL);

zum **Regierungsgewerbebedirektor** Oberregierungsgewerbeberater Rolf-Heinz Müller (17. 10. 66 — BaL);

zu **Regierungsräten** Gerichtsassessor Günter Helm (23. 9. 66 — BaL), Amtsrat August Sassendorf (17. 10. 66 — BaL);

zu **Amtsräten mit Wirkung vom 1. 10. 1966** die Regierungsamtänner Hasso Scheele (29. 9. 66 — BaL), Wilhelm Neumann, Wilhelm Post, Waldemar Matthé, Georg Brassel, Reinhold Boßlet (sämtl. 30. 9. 66 — BaL);

zu **Regierungsamtännern mit Wirkung vom 1. 10. 1966** die Regierungsoberspektoren Heinz Bendel (28. 9. 66 — BaL), Hans Maniel (29. 9. 66 — BaL), Adam Weber (30. 9. 66 — BaL);

zum **Regierungsamtann** Regierungsoberinspektor Walter Gärtner (28. 10. 66 — BaL);

zur **Regierungsoberinspektorin** Regierungsinspektorin Albertine Reinsch (29. 9. 66 — BaL);

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor Heinrich Schmidt (28. 10. 66 — BaL);

in den **Ruhestand** versetzt

Oberregierungsrat Wilhelm Hüser (31. 12. 66).

### b) Dienststellen der Kriegsopferversorgung

ernannt:

zum **Leitenden Regierungsdirektor** Regierungsdirektor Ludwig Crößmann (10. 10. 66 — BaL);

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte Matthias Vogl (29. 9. 66 — BaL), Dr. Friedrich Getrost (10. 10. 66 — BaL), Willy Georgi (10. 10. 66 — BaL);

zur **Oberregierungsrätin** Regierungsrätin Maria-Anna Schlink (21. 10. 66 — BaL);  
 zum **Oberregierungsmedizinalrat z. A.** der Arzt Eberhard Ellmann (1. 11. 66 — BaP);  
 zum **Regierungsrat** Regierungsoberamtmann Hermann Reiners (10. 10. 66 — BaL);  
 zum **Regierungsmedizinalrat** Wissenschaftl. Assistent Dr. Gerhard Scheibe (1. 11. 66 — BaL);  
 zur **Regierungsmedizinalrätin z. A.** die Ärztin Dr. Annetarie Fikentscher (1. 10. 66 — BaP);  
 zum **Regierungsmedizinalrat z. A.** Vertragsarzt Dr. Heinrich Henninger (6. 1. 67 — BaP);  
 zu **Regierungsoberamtmännern** die Regierungsamtmänner Johannes Döring (29. 9. 66 — BaL), Heinrich Thöne (27. 1. 67 — BaL);  
 zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren Wilhelm Vogel (6. 10. 66 — BaL), Werner Radtke (31. 10. 66 BaL), Wilhelm Straub (1. 11. 66 — BaL), Wilhelm Lenz (1. 11. 66 — BaL), Ludwig Lehmann (7. 11. 66 — BaL), Ernst Striether (21. 12. 66 — BaL), Ernst Ehmer (9. 1. 67 — BaL), Johannes Geitz (17. 1. 67 — BaL), Johann Neudel (25. 1. 67 — BaL);  
 zur **Regierungsoberinspektorin** Regierungsinpektorin Christa Bauer (4. 11. 66 — BaL);  
 zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinpektoren Helmut Zink (22. 9. 66 — BaL), Günther Schneller (27. 10. 66 — BaL), Friedrich Ruland (25. 10. 66 — BaL), Heinrich Loth

(26. 10. 66 — BaL), Karlheinz Lüdge (26. 10. 66 — BaL), Georg Killgen (28. 10. 66 — BaL), Konrad Rohn (28. 10. 66 — BaL), Hubert Lehr (28. 10. 66 — BaL) Helmut Steinmann (31. 10. 66 — BaL), Willi Laasch (1. 11. 66 — BaL), Ernst Fey (4. 11. 66 — BaL), Johannes Dersch (2. 11. 66 — BaL), Karl Schroll (1. 11. 66 — BaL), Wilhelm Wagner (4. 11. 66 — BaL), Oskar Stock (4. 11. 66 — BaL), Wilhelm Schnittka (1. 11. 66 — BaL), Rudolf Binz (2. 11. 66 — BaL), Wilfried Fahrbach (1. 11. 66 — BaL), Adam Frieß (2. 12. 66 — BaL), Peter Tanner (4. 11. 66 — BaP), Otto Sturm (23. 12. 66 — BaL), Wilhelm Göbel (21. 12. 66 — BaL), Johannes Zinkel (29. 12. 66 — BaL), Theodor Gerhold (16. 1. 67 — BaL);  
 zur **Regierungsinspektorin** Regierungsobersekretärin Christel Pagel (27. 10. 66 — BaL);  
 zum **Regierungsinspektor** Regierungsinpektor z. A. Helmut Geyer (16. 1. 67 — BaL);  
 zum **Regierungssekretär z. A.** Verwaltungsangestellter Günter Nowka (27. 12. 66 — BaP);

in den **Ruhestand** versetzt bzw. getreten  
 Oberregierungsmedizinalrat Dr. Hans-Günther Kauffmann, Regierungsamtmann Heinrich Kräuter, Regierungsoberinspektor Reinhold Ernst (sämtl. 31. 12. 1966).

Wiesbaden, 10. 2. 1967

**Der Hessische Minister  
 für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
 — Z2a1 — 7 0 — 16 —**

St.Anz. 9/1967 S. 282

218

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

#### Anordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Klein-Bieberau, Landkreis Darmstadt

Auf Antrag und zu Gunsten der Gemeinde Klein-Bieberau, Landkreis Darmstadt, wird hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 — BGBl. I S. 1110 — in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 — GVBl. S. 69 — ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes angordnet:

##### § 1

#### Einteilung des Schutzgebietes

Das obengenannte Schutzgebiet wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone), und
- Zone III (weitere Schutzzone).

In dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1 : 5000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rot umrandet,
- Zone II (engere Schutzzone) = grün umrandet,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelb umrandet.

Das Wasserschutzgebiet wird in der Gemarkung Klein-Bieberau in Flur 6 gebildet, und zwar auf folgenden Gewannen: Im obersten hohen Rod, Im hohen Rod, Die hohen Straßenäcker, Die hohen Äcker.

##### § 2

#### Umfang der einzelnen Zonen

Für die Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes sowie seiner einzelnen Zonen ist die nachfolgende Beschreibung mit dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend.

Die Ausdehnung der 3 Schutzzone wird im einzelnen wie folgt beschrieben:

#### I. Zone I (Fassungsbereich):

Die Zone I (Fassungsbereich) wird auf Flur 6 der Gemarkung Klein-Bieberau gebildet und umfaßt die Flurstücke Nr. 130 und Nr. 126, das im Westen durch eine Gerade vom Polygonpunkt 500 zum nordwestlichen Eckpunkt des Weges Parzelle Nr. 127 begrenzt wird.

#### II. Zone II (engere Schutzzone):

Die Zone II (engere Schutzzone) wird auf Flur 6 der Gemarkung Klein-Bieberau gebildet, und zwar auf 1. den Flurstücken Nr. 135, 137, 142, 143, 145, 147 und 133, 2. den Wege-Parzellen Nr. 144, 145, 148, 149, 125 (im O jedoch nur bis in Höhe

der Grenze zwischen dem Weg Parzelle Nr. 124 und dem Flurstück Nr. 135), 136 (im O ebenfalls bis zur Grenze zwischen dem Flurstück Nr. 135 und der Parzelle Nr. 124 - Weg -) und Nr. 141 (allerdings im Westen nur bis zur NW-Grenze des Flurstückes Nr. 137).

#### III. Zone III (weitere Schutzzone):

Die Zone III (weitere Schutzzone) liegt ebenfalls in Flur 6 der Gemarkung Klein-Bieberau und erstreckt sich auf 1. die Flurstücke Nr. 139, Nr. 151—154, Nr. 156—159, 2. die Wege-Parzellen Nr. 155 und Nr. 138 sowie Nr. 141 westlich der NW-Grenze von Flurstück Nr. 137.

##### § 3

#### Verbote und Gebote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden, insbesondere das Grundwasser verunreinigen oder seine Eigenschaft nachteilig verändern könnten. Deshalb werden zum Schutz der einzelnen Zonen Verbote und Gebote erlassen. Dabei gelten alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, auch für die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone (Zone II) sind auch auf den Fassungsbereich (Zone I) anzuwenden.

#### A. Verbote:

#### I. Für die Zone III (weitere Schutzzone):

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten. Daher sind grundsätzlich alle die Handlungen untersagt, die diesen Schutz in Frage stellen könnten.

Insbesondere sind verboten:

- a) die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- c) das Einbringen von Behältern für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 40 cbm Inhalt und, im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch von solchen bis zu 40 cbm Inhalt,
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- f) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,

- g) das Errichten von militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- i) das Bauen von Kläranlagen,
- k) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- l) das Anlegen von Sickergruben,
- m) das Anlegen von Friedhöfen,
- n) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.),
- o) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- p) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- r) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4. im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

### II. Für die engere Schutzzone (Zone II):

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen jede bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Zu diesem Zweck sind insbesondere verboten:

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttermilch- und Gewerbebetrieben,
- b) das Weidenlassen von Tieren,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- f) animalisches Düngen, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbebereich besteht,
- g) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- h) das Anlegen von Gärfuttermilch,
- i) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmüldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Wagenwaschen,
- l) das Zelten, — auch Benützen von Wohnwagen — Lagern, Baden,
- m) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- n) das Vergraben von Tierleichen,
- o) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- p) die Erweiterung des Straßennetzes,
- q) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- r) das Versickern von Abwasser.

### III. Für den Fassungsbebereich (Zone I):

Der Fassungsbebereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Das Gelände des Fassungsbebereiches muß daher auch im Eigentum der Gemeinde verbleiben, solange die Anlage der örtlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

### B. Gebote:

#### I. Für die engere Schutzzone (Zone II):

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Es handelt sich hierbei vor allem um die Wege Parzelle Nr. 144, 146, 148, 149 und die Teilstrecken der Wege Parzelle Nr. 125, 136 und 141.
- b) Außerdem ist das Oberflächenwasser von den auf der Westseite der Grundstücke Flur 6 Nr. 142 und 145 gelegenen Wegen durch eine talseitige dichte Seitenrinne um die engere Schutzzone herumzuleiten.

Die Maßnahmen sind durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

#### II. Für den Fassungsbebereich (Zone I):

- a) Der Fassungsbebereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungsbebereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.
- c) Der Fassungsbebereich ist gegen Erosion zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von den Quelfassungen weggeleitet wird.
- f) Der Fassungsbebereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

#### § 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

#### § 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgeannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Darmstadt als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hess. Wasserges.) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

#### § 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach §§ 41 42 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000.— DM, und wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5 000.— DM geahndet werden.

Darmstadt, 24. 11. 1966

Der Regierungspräsident

III/5 — 79 e 04/01 (3388) K —  
gez. Dr. Wetzel

St.Anz. 9/1967 S. 283

## 219 WIESBADEN

### Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides

In der Widerspruchssache des Herrn Mile Curic, geboren am 9. 10. 1933 in Gmici-Prozor/Jugoslawien, zuletzt wohnhaft in Bad Soden/Ts., Wiesenweg 6, gegen das Land Hessen, vertreten durch den Landrat des Main-Taunus-Kreises in Frankfurt/M.-Höchst, wegen Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland wird gemäß § 1 Hess. VwZG vom 14. 2. 1957 (GVBl. 1957, S. 9) in Verbindung mit § 15 VwZG des Bundes vom 3. 7. 1952 (BGBl. S. 379) bekanntgegeben, daß der Widerspruchsbescheid im Zimmer 207 der Dienststelle des Regierungspräsidenten in Wiesbaden, Taunusstraße 51, ausliegt.

Wiesbaden, den 27. 1. 1967

Der Regierungspräsident

Dezernat I 3

— (3) — 23d — Tgb. Nr. 1261/66  
St.Anz. 9/1967 S. 284

220

Buchmachergehilfen:

Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen

Die nachstehend aufgeführten Buchmacher und Buchmachergehilfen sind für das Jahr 1967 im Regierungsbezirk Wiesbaden zugelassen:

Buchmacher:

Lfd. Nr.	Name	Wohnort	Hauptgeschäftsstelle	Nebenstelle
1	Hartmann, Hans	Wiesbaden-Sonnenberg, Nietzschestr. 3	Friedrichstr. 50	Kl. Schwalbacher Str. 2
2	Alt, Paul	Frankfurt/M., Güntherstr. 42	Fahrgasse 113-115	Frankfurt/M., Roßmarkt 9
3	Leonhardt, Paula	Frankfurt/M., Wilhelm-Busch-Str. 17	Bergerstr. 22	
4	Boss, Otto	Frankfurt/M., Weserstr. 15	Moselstr. 18	Rennbahnstr. 78
5	Hirsch, Margarete geb. Voß	Frankfurt/M., Raimundstr. 158	Münchener Str. 21	Neue Kräme 29
6	Oberleitner, Herbert	Frankfurt/M., am Hauptbahnhof 4	Gr. Eschenheimer Str. 13	Wiesbaden, Hochstättenstr. 16
7	Einschütz, Hugo	Frankfurt/M., Rotenburger Str. 11	Frankfurt/M., Holzgraben 7	
8	Kaletowski, Alfons	Frankfurt/M., Teplitz-Schönaauer-Str. 32	Frankfurt/M., Schulstr. 1	
9	Hess, Peter	Frankfurt/M., Max-Regener-Str. 19	Frankfurt/M., Kirchnerstr. 6-8	
10	Kanniess, Grete geb. Mayer	Fischbach/Ts., In der Eulheck 20	Frankfurt/M., Kaiserstr. 62-64	Mainzer Landstr. 260

Lfd. Nr.	Name	Wohnort	beschäftigt bei
1	Alt, Gerda	Frankfurt/M., Günterstr. 42	Alt, Paul
2	Scherer, Johanna geb. Alt	Frankfurt/M., Günterstr. 42	Alt, Paul
3	Schork, Ernst	Frankfurt/M., Schichaust. 12	Alt, Paul
4	Oberleitner, Ursula	Frankfurt/M., Am Hauptbahnhof 4	Oberleitner, Herbert
5	Weinand, Irmhild geb. Jakobi	Frankfurt/M., Rotenburger Str. 11	Einschütz, Hugo
6	Schulze, Karl-Heinz	Frankfurt/M., Gerauer Str. 36	Peter, Hess
7	Jaeger, Curt Joachim	Frankfurt/M., Wilh.-Busch-Str. 17	Leonhardt, Paula
8	Fuhr, Erwin	Frankfurt/M., Weserstr. 15	Boss, Otto
9	Behring, Wilhelm	Frankfurt/M., Böcklinstr. 6	Boss, Otto
10	Hingott, Käthe	Wiesbaden, Erbacher Str. 3	Hartmann, Hans
11	Breithecker, Karl	Wiesbaden, Bahnhofstr. 8	Hartmann, Hans
12	Hartmann, Henriette	Wiesbaden-Sonnenberg, Nietzschestr. 3	Hartmann, Hans
13	Weigel, Wilhelm	Frankfurt/M., Praunheimer Landstr. 16	Hartmann, Hans
14	Mander, Karl	Frankfurt/M., Ahrenstr. 7	Kanniess, Grete
15	Weigel, Werner	Frankfurt/M., Praunheimer Landstr. 16	Hirsch, Margarete

Wiesbaden, 9. 2. 1967

Der Regierungspräsident  
III 1 - 3 - Az. 73 1 02/05/01  
St.Anz. 9/1967 S. 285

Buchbesprechungen

Straßenverkehrsrecht, Straßenverkehrs-Ordnung mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Dienstanweisung, Straßenverkehrsgesetz, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrern in Personenerverkehr, Personenbeförderungsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, Internationale Verkehrsverordnungen, Bundesfernstraßengesetz, Kraftfahrzeugsteuergesetz und andere Bestimmungen. Textausgabe mit Verweisungen, Sachverzeichnis, Mustern und farbiger Wiedergabe der Verkehrszeichen. 11. und 12. Ergänzungslieferung (Dezember 1966, Januar 1967) 2,80 DM. Grundwerk: Straßenverkehrsrecht/Loseblattausgabe, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der Verlag hat beide Ergänzungen in einer Lieferung herausgegeben. Denn als die Ergänzungslieferung Dezember 1966 mit der Neufassung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 15. Juli 1966 (BGBl. I S. 420) gerade versandt fertig war, wurde diese Gebührenordnung am 22. Dezember 1966 (BGBl. I S. 688) hinsichtlich der Gebühren für die Tätigkeit der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und für die Tätigkeit der Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstellen geändert. Eine Neuregelung war notwendig geworden, da die alten Gebührensätze auf Berechnungsunterlagen von 1959 beruhen. Näheres hierüber bringt die amtliche Begründung im Verkehrsblatt 1966 S. 668. Der Bundesverkehrsminister glaubt nicht, daß die vorgesehenen Gebührenerhöhungen preispolitische Folgen haben werden, zumal sich bei Zugrundelegung mittlerer Kosten für den Erwerb eines Führerscheins der dafür aufzuwendende Betrag nur um etwa 1,7%, eine einmalige Ausgabe, erhöht. Auch die Mehraufwendungen für die technische Überwachung fallen neben den allgemeinen Betriebskosten eines Kraftfahrzeugs praktisch nicht ins Gewicht. Für den Kraftfahrer-Alltag ist wichtig, daß die Gebühren für die Parkuhr, die ihm am meisten treffen würden, nicht erhöht wurden. Es bleibt bei dem Groschen für jede angefangene halbe Stunde. Aber nur, weil man sich noch nicht schlüssig geworden ist, ob nicht der Bund auf eine Regelung durch Bundesrecht überhaupt verzichten soll. Sachgerechter wäre zweifellos, den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage an Parkraum in den Innenstädten über den Preis herbeizuführen, das heißt durch Ortsrecht.

Außer der Neufassung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr haben die Dreizehnte und Vierzehnte Ausnahmeverordnung zur StVZO Aufnahme in die Ergänzungslieferung gefunden (durch ein Versehen ist die Dreizehnte allerdings als Vierzehnte Verordnung bezeichnet). Die eine bringt die Nebelschlußleuchte und die Warmblinkanlage, die andere gestattet die Verwendung von Spikes-Reifen durch Pkw und andere Fahrzeuge bis zu 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht in der Zeit zwischen dem 15. Oktober und dem 30. April.

Wie üblich hat der Verlag die Gelegenheit benutzt, mit Rücksicht auf geänderte oder neue Verwaltungsvorschriften Fußnoten auszutauschen oder zu ergänzen. Der Hinweis auf die Art des Blinkens bei Betätigung der Alarmanlage (VkB1. 1966 S. 99) ist bei § 19 Abs. 5 BOKraft nachgetragen, doch vermißt man bei § 52 Abs. 1 StVZO

eine Erwähnung der Verkehrsblattverlautbarung des BMV über den Anbau von Halogen-(Jod-) Nebelscheinwerfern (VkB1. 1966 S. 291), und auch bei der Fahrlehrerverordnung hätte man einen Hinweis begrüßt, daß nach der auch vom BMV geteilten Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts die Erlaubnispflicht für den Betrieb einer Fahrschule der gesetzlichen Grundlage entbehrt (BVerwG vom 1. 6. 65 - I c 34.36 in VkB1. 1965 S. 518 -). Dank gebührt dem Verlag dafür, daß er das Sachregister, das größtenteils aus dem Jahre 1962 stammt, erneuert hat.

Der Körperschaftskredit der Sparkassen von Verbandssyndikus Dr. jur. Helmut Schlierbach. Herausgeber: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V., Bonn, 98 S. starke Broschüre, 4,80 DM, Deutscher Sparkassenverlag GmbH, Stuttgart.

Dr. Schlierbach, der bekannte Kommentator des Hessischen Sparkassengesetzes und der Hessischen Sparkassenmustersatzungen (Deutscher Sparkassenverlag), hat sich in seiner neuesten Arbeit speziell mit dem „Körperschaftskredit der Sparkassen“ befaßt. Es handelt sich um eine Erläuterung der sparkassenrechtlichen Vorschriften über den Körperschaftskredit und der mit zu beachtenden kommunalrechtlichen, z. T. auch kirchenrechtlichen Vorschriften. In einer Vorbemerkung werden zunächst Grundsatzfragen, wie u. a. der Begriff des Körperschaftskredits, seine wirtschaftliche Bedeutung, insbesondere des Kommunalkredits, das Verhältnis der Sparkassenrechtlichen Vorschriften zum allgemeinen Recht, zum Kreditwesengesetz und zum Kreditvertrag, ferner die gebietliche Begrenzung bei der Körperschaftskreditgewährung, die zu beachtenden Liquiditätsvorschriften und Fragen des Zinses und der Kosten behandelt.

Das Schwergewicht der Arbeit liegt beim Kommunalkredit. Die Kreditgewährung an Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und kommunale Eigenbetriebe und Eigengesellschaften einschließlich der Sonderfragen von Tilgung, Kündigung und Laufzeit ist Gegenstand besonderer Erörterung. Besonders herausgestellt wird die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Genehmigung der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörden und (bei Darlehen an den eigenen Gewährträger) die der Sparkassenaufsichtsbehörde. Die zwischen Darlehensaufnahme und Kassenkreditaufnahme bestehenden Unterschiede sind eingehend erläutert. Schließlich nehmen die Körperschaftsbürgschaften mit allen einschlägigen Fragen und Ausführungen über das Körperschaftskreditkontingent einen größeren Raum ein.

Im Hinblick auf die allgemeine Kapitalmarktlage und die Finanzierungswünsche der öffentlichen Hand dürfte die Arbeit für alle Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere für die Kommunen, von besonderem Interesse sein, weil sie erschöpfend die Voraussetzungen aufzeigt, unter denen die Sparkassen nicht nur in Hessen, sondern im ganzen Bundesgebiet, Körperschaftskredite gewähren dürfen.

Regierungsdirektor Wah1

1967

Montag, den 27. Februar 1967

Nr. 9

## Gerichtsangelegenheiten

### 644 Aufgebote

F 3/67 — **Aufgebot:** Der Landwirt und Textilarbeiter Albert Strippe, in Oberhaun, Haus Nr. 17, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Oberhaun, Band 7, Blatt 235, eingetragenen und in Oberhaun belegenen Grundstücks, Flur 7, Flurstück 112, Acker, Auf dem Stieg, mit 7,96 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch bisherigen Eigentümer, Eisenbahnarbeiter Friedrich Fuchs und dessen Ehefrau Anna Barbara, geb. Bachmann, sind verstorben. Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 19. April 1967, um 11.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer 17, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, ansonsten ihre Ausschließung erfolgen wird.

643 Bad Hersfeld, 8. 2. 1967

Amtsgericht

### 645

F 1/67 — **Aufgebot:** Der Rentner Heinrich Schaffrath, Somborn (Krs. Gelnhausen), Barbarossastr. 27, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Somborn, Band 39, Blatt 11, auf den Namen: 1. Katharina Kreis, ledig, Heinrichs II. Tochter, in Somborn; 2. Magdalena Kreis, ledig, Heinrichs II. Tochter, daselbst, zu 1 und 2 je zur ideellen Hälfte eingetragenen Grundstücks,

Flur 19, Flurstück 126, Gartenland, im Dilgert, Größe 0,61 Ar, beantragt.

Die eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf das Grundstück spätestens in dem auf Mittwoch, den 26. April 1967, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 11, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

646 Gelnhausen, 10. 2. 1967

Amtsgericht

### 646

VI 17/66 — **Öffentliche Aufforderung:** Am 27. Juni 1966 ist in Steinau (Krs. Schlüchtern) der Rentner Adolf Lauber gestorben. Der Verstorbene war geboren am 9. Mai 1882 in Neuhammer (CSR), verheiratet mit der am 26. März 1965 verstorbenen Monika Lauber, geb. Neudert und kinderlos. Gesetzliche Erben sind bisher nicht ermittelt.

Wer ein Erbrecht nach Adolf Lauber geltend machen will, wird hiermit aufgefordert, sein Recht binnen 6 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung beim Amtsgericht Steinau (Krs. Schlüchtern) anzumelden und unter Darlegung

der das Erbrecht begründenden Verwandtschaftsverhältnisse nachzuweisen. Andernfalls wird gemäß § 1964 BGB das gesetzliche Erbrecht des Fiskus des Landes Hessen festgestellt werden.

6497 Steinau, 7. 2. 1967

Amtsgericht

### 647 Güterrechtsregister

#### Neueintragung

GR 291 — 10. Februar 1967: Die Eheleute: Gastwirt und Kaufmann Erwin Josef Driemel und Hilda Lotte Herta Anna Driemel, geb. Radloff, in Lixfeld, haben durch Ehevertrag vom 1. November 1966 den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben; dadurch ist Gütertrennung eingetreten.

356 Biedenkopf, 13. 2. 1967

Amtsgericht

### 648

41 GR 1050 — 8. 2. 1967: Student Jürgen Josef Pilz und Lieselotte Regina, geb. Wahl, Großauheim, haben durch Vertrag vom 16. Januar 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 10. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

### 649

GR 376: Eheleute: Schreiner August Ewald Dietz und Gisela, geb. Munkel, in Leibolz.

Durch Vertrag vom 11. Januar 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 9. 2. 1967

Amtsgericht

### 650

GR 377: Eheleute: Maurer Helmut Stock und Margaretha, geb. Diehl, in Langenschwarz (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 7. Januar 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 9. 2. 1967

Amtsgericht

### 651 Neueintragung

GR 285 A: Eheleute: Bekleidungsingenieur Otto Dieter Stein und Marianne Stein, geb. Riehl, beide in Sprendlingen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 16. Dezember 1966 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 6. 2. 1967

Amtsgericht

### 652 Handelsregister

#### Veränderungen

HRA 10: Firma Johannes Wachenfeld oHG., Volkmarren, 9. 2. 1967.

Die Einzelprokura der Kauffrau Gertrud Wachenfeld-Teschner, geb. Fisseler, in Korbach, ist erloschen.

Die Kauffrau Wachenfeld-Teschner, geb. Fisseler, in Korbach, ist als persönlich haftende Gesellschafterin in die offene Handelsgesellschaft eingetreten. Der persönlich haftende Gesellschafter Johannes Wachenfeld ist ausgeschieden. Die gleiche

Eintragung wird für die Zweigniederlassung in Korbach bei dem Amtsgericht Korbach erfolgen.

3547 Wolfhagen, 9. 2. 1967

Amtsgericht

### 653 Vereinsregister

VR 76: Schützenverein Giesenhain 1957; Sitz: Giesenhain (Krs. Hünfeld).

6418 Hünfeld, 25. 1. 1967

Amtsgericht

### 654 Liquidation

Mit der Vereinsversammlung vom 22. 9. 1966 wurde die Auflösung des eingetragenen Vereins: Gemeinschaft Elektro — Fernseh — Fachhandel und Handwerk e. V., Kassel, einmütig beschlossen.

Als Liquidatoren wurden bestellt:

1. Der Elektromeister Herr Walter Mennickheim, Kassel, Wilh.-Allee 95.

2. Der Elektromeister Herr Georg Meier, Kassel-Ha., Wolfhager Straße 309.

Gläubiger, die noch Rechte gegenüber dem Verein geltend machen wollen, müssen sich innerhalb eines Jahres an die beiden zuvor aufgeführten Liquidatoren wenden.

35 Kassel, 6. 2. 1967

Als Liquidator:

Walter Mennickheim,  
1. Vorsitzender

### 655 Vergleiche — Konkurse

61 VN 4/66: In dem Vergleichsverfahren gegen Elektromeister Wilhelm Hofmann, Inh. der Firma Karl Hartmann, in Darmstadt, Eichbergstraße 17, wird das mit Beschluß vom 26. August 1966 erlassene Veräußerungsverbot auf Antrag des Vergleichsverwalters heute, am 14. Februar 1967, um 13.15 Uhr, wieder aufgehoben.

61 Darmstadt, 14. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

### 656

81 N 29/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Ruck-Zuck-Express-Reinigung GmbH. in Frankfurt (Main), Kaiserstraße 46, wird heute, am 10. Februar 1967, um 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, Frankfurt (Main), Zeil 65-69; Tel.: 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 3. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 17. März 1967, um 11.00 Uhr; Prüfungstermin: 7. April 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. März 1967, ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 10. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

**657****Beschluß**

81 N 236/65: In dem **Nachlaßkonkursverfahren** der am 19. Dezember 1964 in Frankfurt (Main), ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen **Hildegard Luise Männel**, geb. **Bauch**, zuletzt Frankfurt (Main), Dunkerstraße 6-8, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 31. März 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 2500,— DM, Auslagen 34,— DM.

6 Frankfurt (Main), 10. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

**658**

81 N 236/65: In dem **Nachlaßkonkursverfahren Hildegard Männel**, Frankfurt (Main), Dunkerstraße 6-8, soll Schlußverteilung vorgenommen werden.

Die verfügbare Masse beträgt 6456,91 DM, von der noch Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie Honorar und Auslagen des Konkursverwalters abgehen.

Zu berücksichtigen sind Forderungen der Klasse I/I mit 56,60 DM und der Klasse II mit 25 941,59 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Konkursgericht, auf.

6 Frankfurt (Main), 10. 2. 1967

Der Konkursverwalter:  
Otto W. Baller**659****Beschluß**

81 N 387/65: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns **Eberhard Cadenbach**, Steinbach (Taunus), Obergasse 52, Inh. der **Firma Paul Pracht, Industrie- und Gleisbau**, Frankfurt (Main), Maßstraße 5-7, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit **aufgehoben**.

6 Frankfurt (Main), 10. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

**660**

5 N 4/67 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Kaufmanns **Josef Weber** in Gersfeld, Waldthausenstraße 3, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen **Firma Josef Weber, Mechanische Berufskleider-Fabrik** in Gersfeld, wird heute, am 13. Februar 1967, um 17.00 Uhr, das **Konkursverfahren eröffnet**.

Konkursverwalter: Diplom-Volkswirt **Werner Heid**, Fulda, Petersberger Str. 12.

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1967 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 20. März 1967, um 10.00 Uhr, — und Termin zur Prüfung angemeldeter Forde-

rungen: 24. April 1967, um 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Königstraße Nr. 38, II. Stockwerk, Zimmer Nr. 34.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 10. März 1967 anzeigen.

64 Fulda, 14. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 5

**661****Beschluß**

6 N 14/50: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Gebrüder Georg und Heinz Euler** in Gießen, Hammstraße 1, wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben**.

63 Gießen, 13. 2. 1967

Amtsgericht

**662****Beschluß**

44 N 28/64: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Fuhrunternehmers Reinhold Schmaus**, Oppenrod (Kreis Gießen), Untergasse 4, wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben**.

Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Döpfer, Gießen, ist auf 200,— DM, die Auslagen auf 30,67 DM festgesetzt.

63 Gießen, 10. 2. 1967

Amtsgericht

**663**

50 N 32/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Optisch-Feinmechanischen Werkstätte GmbH**, in Kassel, bisher **Dennhäuser Straße 55**, jetzt **Kassel-Ha., Teiltriescher Straße 5**, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den 14. März 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf zus. 2 140,— DM, seine Auslagen sind auf 25,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 14. 2. 1967

Amtsgericht

**664**

50 N 45/63: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 16. 5. 1961 verstorbenen **Malermeisters Ernst Noll**, letzter Wohnsitz: **Oberkaufungen, Bahnhofstraße 28**, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben**.

35 Kassel, 8. 2. 1967

Amtsgericht

**665**

5 VN 2/67 — **Vergleichsverfahren**: Der **Kfz.-Händler Horst Abel**, wohnhaft in Stadt Allendorf, Wupperweg 8, hat durch einen am 3. Februar 1967 bei Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der von ihm als persönlich haftender Gesellschafter vertretenen **Firma Auto-Abel oHG**, in Neustadt (Krs. Marburg/Lahn), beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Rechtsanwalt **Hans Martzloff** in Kirchhain.

Über Vermögensgegenstände der Firma darf der Antragsteller nur mit Zustim-

mung des vorläufigen Vergleichsverwalters verfügen. Verbindlichkeiten in bezug auf die Firma darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 3. 2. 1967

Amtsgericht

**666**

5 VN 2/66 — **Vergleichsverfahren**: Über das Vermögen des Kaufmanns **Rolf Weber** aus Frankfurt (Main), Feuerbachstraße 30, Alleininhaber der **Firma Rolf Weber & Co.**, Sprendlingen, Hauptstr. 38, ist am 13. Februar 1967, um 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanw. **Haischmann**, 6079 Sprendlingen, Frankfurter Straße 28.

Vergleichstermin: Freitag, den 10. März 1967, um 14.00 Uhr, Zimmer 20, des Gerichtsgebäudes Langen, Darmstädter Straße 27.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 19, zur Einsicht der Beteiligten, auf.

607 Langen, 13. 2. 1967

Amtsgericht

**667****Beschluß**

7 N 12/64: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns **Karl Friedrich Hetteroth**, Frankfurt (Main), Kleine Wiesenau 8, Inhaber der **Firma Hetteroth & von Olnhausen, Lederwarenfabrik**, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 45, wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben**.

605 Offenbach (Main), 13. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

**668**

62 VN 2/67: **Vergleichsantrag** des Kaufmanns **August Wiegand**, Steinbruch und Förderanlagen, in Wiesbaden, Amselberg 16.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt **Klein**, in Wiesbaden, Kirchgasse 24.

62 Wiesbaden, 14. 2. 1967

Amtsgericht

**669**

1 N 2/67 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der **Firma K. J. Brinkmann KG., Bekleidungswerk**, Großalmerode, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter, **Industriekaufmann Kurt Joachim Brinkmann** in Großalmerode, Berliner Straße, ist heute, am 13. Februar 1967, um 15.30 Uhr, das **Konkursverfahren eröffnet** worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. Linker** in Kassel, Wolfsschlucht 31.

Konkursforderungen sind bis zum 13. Mai 1967 bei dem Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Erste Gläubigerversammlung am 29. März 1967, um 9.30 Uhr, und Prüfungstermin am 15. Juni 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Witzenhausen, Walburger Str. 38, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 121. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. März 1967.

343 Witzenhausen, 13. 2. 1967

Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 670

2 K 7/64: Die im Grundbuch von Helsen, Band 17, Blatt 473, eingetragenen Grundstücke:

Nr. 1, Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 222, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 2,63 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 479/225, Hof- und Gebäudefläche, An der Hauptstraße, Größe 6,19 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 595/220, Hofraum, Hauptstraße, Größe 2,21 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 223, Gebäudefläche, Hauptstraße 30, Größe 1,54 Ar,

sollen am 21. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. April 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Johannes Klatecki, in Helsen, Hauptstraße 30.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 5445,— DM (Fünftausendvierhundertfünfzig Deutsche Mark);

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 18 261,— DM (Achtzehntausendzweihundertsechzig Deutsche Mark);

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 3315,— DM (Dreitausenddreihundertfünfzig Deutsche Mark);

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 26 957,— DM (Sechszwanzigtausendneuhundertsebenundfünfzig Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 2. 2. 1967 **Amtsgericht**

### 671

#### Beschluß

4 K 25/66: Die im Grundbuch von Bärstadt, Band 16, Blatt 470, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Bärstadt, Flur 23, Flurstück 74/2, W., Im Dorf, Größe 1,96 Ar; G., daselbst, Größe 5,15 Ar,

lfd. Nr. 41, Gemarkung Bärstadt, Flur 15, Flurstück 7, A., In der Heßbacher Delle, Größe 217,14 Ar,

lfd. Nr. 46, Gemarkung Bärstadt, Flur 22, Flurstück 214, A., zwischen dem alten und neuen Hauser Weg, Größe 101,61 Ar,

lfd. Nr. 47, Gemarkung Bärstadt, Flur 25, Flurstück 60, A., Auf den Nollen, Größe 74,68 Ar,

sollen am 14. April 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neustr. Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Ilse Gertrud Eckert, geb. Kaiser, Bärstadt.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Grundstück Nr. 25 auf 3500,— DM; Grundstück Nr. 41 auf 4330,— DM; Grundstück Nr. 46 auf 2500,— DM; Grundstück Nr. 47 auf 2500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 24. 1. 1967

**Amtsgericht**

### 672

4 K 2/67: Die im Grundbuch von Alsbach, Band 34, Blatt 2114, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 1, Flurstück 79/1, Gartenland, Jungenheimer Straße, Größe 3,53 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Alsbach, Flur 1, Flurstück 82/1, Hof- und Gebäudefläche, Jungenheimer Straße 15, Größe 1,46 Ar,

sollen am 11. Mai 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Rosalia Zahnweh, geb. Einöder, in Alsbach (jetzt wohnhaft in Niedernhausen (Taunus)); b) Berta Friedrich, geb. Zahnweh, in Alsbach; c) Maria Svoboda, geb. Zahnweh, in Alsbach, in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 11. 2. 1967 **Amtsgericht**

### 673

4 K 7/66: Die im Grundbuch von Lorsch, Band 74, Blatt 4001, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 9, Flurstück 171, Ackerland, Am Rödchesberg (jetzt Hof- und Gebäudefläche), Größe 21,56 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Lorsch, Flur 9, Flurstück 170, Ackerland, Am Rödchesberg (jetzt Hof- und Gebäudefläche), Größe 58,12 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Lorsch, Flur 9, Flurstück 175, Ackerland, Am Rödchesberg, Größe 62,56 Ar,

sollen am 26. April 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. März 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Spezialtransporteur Kurt Hein, in Frankfurt (Main), jetzt wohnhaft in Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 10. 2. 1967 **Amtsgericht**

### 674

K 15/66: Die im Grundbuch von Lorbach, Band 5, Blatt 281, eingetragenen und in der Gemarkung Lorbach gelegenen Grundstücke:

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 51, Hof- und Gebäudefläche, Schmiedegasse 2, Größe 1,38 Ar,

sowie 1/2 Miteigentumsanteil am Grundstück:

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 52, Hof- und Gebäudefläche, Schmiedegasse 2, Größe 1,84 Ar, und

1/3 Miteigentumsanteil an den Grundstücken:

lfd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 59, Hofraum, im Ort, Größe 3,28 Ar.

lfd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 50/4, Hof- und Gebäudefläche, Schmiedegasse 2, Größe 8,63 Ar,

sollen am 3. Mai 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Georg Stürz und dessen Ehefrau Anna Marie Stürz, geb. Dörr, in Lorbach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 334,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 2. 2. 1967 **Amtsgericht**

### 675

K 17: Die im Grundbuch von Büdingen eingetragenen und in der Gemarkung Büdingen gelegenen Grundstücke:

a) Band 26, Blatt 1859:

lfd. Nr. 3, Flur 13, Nr. 189/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 54, Größe 7,08 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 13, Nr. 190, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 54, Größe 6,11 Ar,

b) Band 66, Blatt 3370:

lfd. Nr. 3, Flur 13, Nr. 187/2, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 54, Größe 10,61 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 5. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 5. 66 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Katharine Frank, geb. Scheid, Witwe des Kaufmanns Ludwig Frank, Büdingen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: bezgl. Flur 13, Nr. 189/1 und 190 auf 75 000,— DM. bezgl. Flur 13, Nr. 187/2 auf 215 000,— DM. insgesamt 290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 14. 2. 1967 **Amtsgericht**

**676**

K 35/65: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 5, Blatt 262, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 13, Flurstück 277/14,

soll am 14. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Dez. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabiola Pogadl, geb. Daumer, Nieder-Roden-Rollwald.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**611 Dieburg, 16. 2. 1967** **Amtsgericht**

**677****Beschluß**

8 K 49/65: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Oberscheld, Band 36, Blatt 1317, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Oberscheld, Flur 57, Flurstück 166/3, Hof- und Gebäudefläche, Scheldelahnstraße, Größe 13,60 Ar,

soll am 26. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. Februar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): b) Ehefrau des Kaufmanns Hans Lommel, Erika, geb. Möbus, in Oberscheld.

Der Wert der zu versteigernden Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 59 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**634 Dillenburg, 13. 2. 1967** **Amtsgericht**

**678****Beschluß**

K 19/66: Die im Grundbuch von Bernbach, Band 14, Blatt 112, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bernbach, Flur 1, Flurstück 25, Lieg.-B. 6, Grünland, auf'm Lindenberg, Größe 21,79 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Bernbach, Flur 4, Flurstück 101, Ackerland, die langen Läng, Größe 24,86 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Bernbach, Flur 5, Flurstück 15, Ackerland, die neuen Viertel, Größe 27,33 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Bernbach, Flur 10, Flurstück 30, Ackerland, die untersten Weisäcker, Größe 30,23 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Bernbach, Flur 2, Flurstück 185/40, Lieg.-B. 3, Hof- und Gebäudefläche, Altenmittlauer Straße 3, Größe 19,93 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Bernbach, Flur 5, Flurstück 154/1, Gartenland, unter der Brücke, Größe 1,37 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Bernbach, Flur 4, Flurstück 193/94, Ackerland, die lange Länge, Größe 19,57 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Bernbach, Flur 5, Flurstück 220/54, Ackerland, auf dem Weinbergsweg, Größe 14,83 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Bernbach, Flur 5 Flurstück 225/63, Grünland, auf'm Kuppel, Größe 4,57,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Bernbach, Flur 6, Flurstück 287/103, Gartenland, untig dem Wüstenhäuser Weg, Größe 0,40 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Bernbach, Flur 10, Flurstück 154/44, Grünland, die Kandelwiesen, Größe 20,95 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Bernbach, Flur 1, Flurstück 129/8, Ackerland, die Kreuzäcker, Größe 21,01 Ar,

sollen am Freitag, den 21. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 6. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Landwirts Ludwig Kumpel, Johanna Auguste, geb. Damm, adopt. Kempf, verw. Hanselmann, in Bernbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG für lfd. Nr. 9 auf DM 17 430,—, für lfd. Nr. 10 auf DM 2 980,—, für lfd. Nr. 11 auf DM 1 910,—, lfd. Nr. 13 auf DM 3 630,—, lfd. Nr. 15 auf DM 64 000,— lfd. Nr. 19 auf DM 270,—, lfd. Nr. 22 auf DM 2 150,—, lfd. Nr. 23 auf DM 1 180,—, lfd. Nr. 24 auf DM 280,—, lfd. Nr. 25 auf DM 80,—, lfd. Nr. 26 auf DM 16 760,—, lfd. Nr. 28 auf DM 16 800,—, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**646 Gelnhausen, 13. 2. 1967** **Amtsgericht**

**679****Beschluß**

3 K 10/66: Die im Grundbuch von Bischoffen, Band 28, Blatt 1054, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bischoffen, Flur 12, Flurstück 54, Lieg.-B. 1117, Grünland, am Wasser hinunter, Größe 5,49 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bischoffen, Flur 12, Flurstück 53, Grünland, daselbst, Größe 1,64 Ar,

sollen am 24. Mai 1967, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gladenbach, Gießener Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 8. 66 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Christel Giesel, geb. Dietrich, in Bischoffen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 12 Nr. 54 auf 300,— DM,  
für Flur 12 Nr. 53 auf 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3568 Gladenbach, 16. 2. 1967** **Amtsgericht**

**680**

3 K 22/66: Das im Grundbuch von Offheim, Band 23, Blatt 845, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offheim, Flur 15, Flurstück 319, Ackerland, auf Bach, Größe 35,91 Ar,

soll am 21. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 2 a) Wwe. Margarethe Kloft, geb. Simon, in Offheim; b) Frau Klara Schmidt, geb.

Simon, in Dietkirchen; c) Wwe. Hildgard Eufinger, geb. Simon, in Offheim; d) Schreiner Jakob Simon, in Offheim, zu a—d in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6253 Hadamar, 13. 2. 1967** **Amtsgericht**

**681**

K 6/64: Die im Grundbuch von Bad König, Band 31, Blatt 1707, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 420/4, Hof- und Gebäudefläche, Größe 61,96 Ar; Ackerland, Größe 28,30 Ar, Frankfurter Straße 33, und

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 420/5, Weg, Frankfurter Straße, Größe 0,44 Ar,

sollen am 9. Mai 1967, um 14.00 Uhr, im Amtsgericht Höchst (Odw.), (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin: Frau Elfriede Maier, Bad König.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 670 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6128 Höchst (Odw.), 8. 2. 1967** **Amtsgericht**

**682**

K 14/66: Die im Grundbuch von Bremthal, Band 11, Blatt 373, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bremthal, Flur 11, Flurstück 48, Grünland, unteren Beunen, Größe 6,97 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bremthal, Flur 8, Flurstück 23/265, Ackerland, Leichtpaß, Größe 2,07 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bremthal, Flur 16, Flurstück 25, Hutung, Wallmersgraben, Größe 6,74 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bremthal, Flur 9, Flurstück 450, Ackerland, im Wiesen, Größe 1,01 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bremthal, Flur 14, Flurstück 276/183, a) Grünland, im unteren Königsbach, Größe 4,12 Ar; b) Hutung, daselbst, Größe 0,40 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bremthal, Flur 14, Flurstück 277/183, a) Grünland, im unteren Königsbach, Größe 4,28 Ar; b) Hutung, daselbst, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bremthal, Flur 6, Flurstück 173, Ackerland, am Müllerpfad, Größe 6,77 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bremthal, Flur 9, Flurstück 506, Ackerland, im Wiesen, Größe 0,85 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Bremthal, Flur 11, Flurstück 231/2, Grünland, unteren Bäumen, Größe 7,70 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Bremthal, Flur 6, Flurstück 174, Ackerland, am Müllerpfad, Größe 6,72 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Bremthal, Flur 5, Flurstück 325/134, Ackerland, ober den Eichenkauten, Größe 8,28 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Bremthal, Flur 14, Flurstück 160, Ackerland (Obstb.), Vogel-sang, Größe 5,69 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Bremthal, Flur 6, Flurstück 300, Ackerland, Hohlangewänder, Größe 7,84 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Bremthal, Flur 2, Flurstück 66/19, Ackerland, Bauwald, 4. Teil, Größe 3,91 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Bremthal, Flur 13, Flurstück 150, Ackerland, Kirchenacker, Größe 6,94 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Bremthal, Flur 16, Flurstück 26, Wald (Holzung), Wallmersgraben, Größe 6,25 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Bremthal, Flur 5, Flurstück 17, Ackerland, hinter Angewender, Größe 7,52 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Bremthal, Flur 4, Flurstück 182, Ackerland (Obstb.), Kahlen, Größe 16,22 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Bremthal, Flur 5, Flurstück 68, Ackerland, hinter Angewender, Größe 7,89 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Bremthal, Flur 6, Flurstück 245, Ackerland (Obstb.), Steinkaut, Größe 12,88 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Bremthal, Flur 6, Flurstück 244, Ackerland (Obstb.), Steinkaut, Größe 8,54 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Bremthal, Flur 11, Flurstück 230/2, Grünland, untere Beunen, Größe 7,69 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Bremthal, Flur 5, Flurstück 304/114, Ackerland, ober den Eisenkauten, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Bremthal, Flur 5, Flurstück 305/114, Ackerland, ober den Eisenkauten, Größe 5,33 Ar,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Bremthal, Flur 10, Flurstück 354, Grünland (Obstb.), Wickenberg, Größe 1,27 Ar,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Bremthal, Flur 9, Flurstück 424, Ackerland, Pflanzenländer, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Bremthal, Flur 8, Flurstück 258, Ackerland, Leichtgaß, Größe 2,55 Ar,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Bremthal, Flur 14, Flurstück 162, Ackerland (Obstb.), Vogelgang, Größe 6,83 Ar,

lfd. Nr. 40, Gemarkung Bremthal, Flur 9, Flurstück 282, Ackerland, Pflanzenländer, Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 41, Gemarkung Bremthal, Flur 8, Flurstück 72, Grünland, Leichtgaßtriescher, Größe 1,76 Ar,

lfd. Nr. 42, Gemarkung Bremthal, Flur 8, Flurstück 71, Grünland, daselbst, Größe 1,72 Ar,

lfd. Nr. 43, Gemarkung Bremthal, Flur 4, Flurstück 97, Ackerland, auf der Zeil, Größe 10,15 Ar,

lfd. Nr. 45, Gemarkung Bremthal, Flur 8, Flurstück 70, Grünland, Leichtgaßtriescher, Größe 3,06 Ar,

lfd. Nr. 47, Gemarkung Bremthal, Flur 2, Flurstück 190/3, Ackerland, Bauwald, 3. Teil, Größe 12,50 Ar,

lfd. Nr. 54, Gemarkung Bremthal, Flur 8, Flurstück 371/254, Ackerland, Leichtgaß, Größe 5,19 Ar,

lfd. Nr. 55, Gemarkung Bremthal, Flur 8, Flurstück 370/254, Ackerland, daselbst, Größe 4,89 Ar,

lfd. Nr. 56, Gemarkung Bremthal, Flur 4, Flurstück 98, Ackerland, auf der Zeil, Größe 10,49 Ar,

lfd. Nr. 57, Gemarkung Bremthal, Flur 7, Flurstück, 149, Grünland, Kirchenwiesen, Größe 5,36 Ar,

lfd. Nr. 58, Gemarkung Bremthal, Flur 15, Flurstück 9/6, Grünland, Fleischerwies, Größe 1,33 Ar,

lfd. Nr. 59, Gemarkung Bremthal, Flur 15, Flurstück 6/5, Grünland, daselbst, Größe 0,81 Ar,

lfd. Nr. 60, Gemarkung Bremthal, Flur 7, Flurstück 140, Grünland, Kirchenwiesen, Größe 2,26 Ar,

lfd. Nr. 61, Gemarkung Bremthal, Flur 6, Flurstück 37, Ackerland, Heidchesacker, Größe 11,46 Ar,

lfd. Nr. 62, Gemarkung Bremthal, Flur 7, Flurstück 150, Grünland, Kirchenwiesen, Größe 2,73 Ar,

lfd. Nr. 63, Gemarkung Bremthal, Flur 4, Flurstück 259, Ackerland, Simmerpfuhl, Größe 3,39 Ar,

lfd. Nr. 64, Gemarkung Bremthal, Flur 4, Flurstück 258, Ackerland, Simmerpfuhl, Größe 2,99 Ar,

lfd. Nr. 65, Gemarkung Bremthal, Flur 9, Flurstück 279, Ackerland, Pflanzenländer, Größe 0,26 Ar,

lfd. Nr. 66, Gemarkung Bremthal, Flur 4, Flurstück 244, Ackerland, Krautgärten, Größe 4,99 Ar,

lfd. Nr. 67, Gemarkung Bremthal, Flur 4, Flurstück 245, Ackerland, daselbst, Größe 9,63 Ar,

sollen am 21. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Taunus), Gerichtskasse 1, Zimmer Nr. 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Dezember 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute: Schreiner Heinz Hess und Rita, geb. Vollmer, in Bremthal (Taunus), Hintergasse 11, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 48, auf 350,— DM;

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 23/265 auf 517,50 DM;

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 25 auf 205,— DM;

lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 450 auf 101,— DM;

lfd. Nr. 6, Flur 14, Flurstück 276/183 auf 226,— DM;

lfd. Nr. 7, Flur 14, Flurstück 277/183 auf 233,50 DM;

lfd. Nr. 8, Flur 6, Flurstück 173 auf 10 155,— DM;

lfd. Nr. 9, Flur 9, Flurstück 506 auf 85,— DM;

lfd. Nr. 10, Flur 11, Flurstück 231/2 auf 335,— DM;

lfd. Nr. 11, Flur 6, Flurstück 174 auf 10 008,— DM;

lfd. Nr. 13, Flur 5, Flurstück 325/134 auf 414,— DM;

lfd. Nr. 15, Flur 14, Flurstück 160 auf 285,— DM;

lfd. Nr. 16, Flur 6, Flurstück 300 auf 392,— DM;

lfd. Nr. 18, Flur 2, Flurstück 66/19 auf 195,50 DM;

lfd. Nr. 19, Flur 13, Flurstück 150 auf 10 410,— DM;

lfd. Nr. 20, Flur 16, Flurstück 26 auf 188,— DM;

lfd. Nr. 21, Flur 5, Flurstück 17 auf 376,— DM;

lfd. Nr. 22, Flur 4, Flurstück 182 auf 811,— DM;

lfd. Nr. 23, Flur 5, Flurstück 68 auf 390,— DM;

lfd. Nr. 24, Flur 6, Flurstück 245 auf 19 320,— DM;

lfd. Nr. 25, Flur 6, Flurstück 244 auf 12 810,— DM;

lfd. Nr. 26, Flur 11, Flurstück 230/2 auf 385,— DM;

lfd. Nr. 27, Flur 5, Flurstück 304/114 auf 250,— DM;

lfd. Nr. 28, Flur 5, Flurstück 305/114 auf 267,— DM;

lfd. Nr. 31, Flur 10, Flurstück 354 auf 64,— DM;

lfd. Nr. 32, Flur 9, Flurstück 424 auf 22,— DM;

lfd. Nr. 37, Flur 8, Flurstück 258 auf 128,— DM;

lfd. Nr. 38, Flur 14, Flurstück 162 auf 342,— DM;

lfd. Nr. 40, Flur 9, Flurstück 282 auf 56,— DM;

lfd. Nr. 41, Flur 8, Flurstück 72 auf 88,— DM;

lfd. Nr. 42, Flur 8, Flurstück 72 auf 86,— DM;

lfd. Nr. 43, Flur 4, Flurstück 97 auf 508,— DM;

lfd. Nr. 45, Flur 8, Flurstück 70 auf 153,— DM;

lfd. Nr. 47, Flur 2, Flurstück 190/3 auf 625,— DM;

lfd. Nr. 54, Flur 8, Flurstück 371/254 auf 260,— DM;

lfd. Nr. 55, Flur 8, Flurstück 370/254 auf 245,— DM;

lfd. Nr. 56, Flur 4, Flurstück 98 auf 525,— DM;

lfd. Nr. 57, Flur 7, Flurstück 149 auf 268,— DM;

lfd. Nr. 58, Flur 15, Flurstück 9/6 auf 68,— DM;

lfd. Nr. 59, Flur 15, Flurstück 6/5 auf 40,— DM;

lfd. Nr. 60, Flur 7, Flurstück 140 auf 113,— DM;

lfd. Nr. 61, Flur 6, Flurstück 37 auf 573,— DM;

lfd. Nr. 62, Flur 7, Flurstück 150 auf 137,— DM;

lfd. Nr. 63, Flur 4, Flurstück 259 auf 170,— DM;

lfd. Nr. 64, Flur 4, Flurstück 258 auf 150,— DM;

lfd. Nr. 65, Flur 9, Flurstück 279 auf 26,— DM;

lfd. Nr. 66, Flur 4, Flurstück 244 auf 250,— DM;

lfd. Nr. 67, Flur 4, Flurstück 245 auf 480,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 8. 2. 1967

Amtsgericht

## 683

51 K 131/66: Die im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 17, Blatt 789, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 6, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 29, Größe 3,30 Ar; Gartenland (Obstb.), daselbst, Größe 4,77 Ar; Grünland, daselbst, Größe 3,47 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 6, Flurstück 21, Gartenland, im Dorf, Größe 2,52 Ar; Grünland, im Dorf, Größe 2,73 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 6, Flurstück 22, Geb.-B. 242, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 29, Größe 3,86 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 10, Flurstück 49, Lieg.-B. 688, Ackerland, in der Gewehr, Größe 63,00 Ar,

sollen am 18. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. November 1966: a) der Arbeiter Heinz Lemke; b) die minderjährige Ingrid Gerda Speck, geb. 13. 8. 1942; c) der minderjährige Heinz Bernd August Ludwig Lemke, geb. 23. 9. 1947; d) der minderjährige Reimund Lemke, geb. 6. 12. 1948; e) die minderjährige Ruth Lemke, geb. 31. 12. 1950; f) die minderjährige Hildegard Lemke, geb. 8. 2. 1953, sämtlich in Niederkaufungen, in ungeteilter Erben-gemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 15. 2. 1967

Amtsgericht

### 684

5 K 27/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Kirchhain, Band 61, Blatt 2078, eingetragene Erbbaurecht auf dem in Kirchhain belegenen, nachstehend beschriebenen Grundstück am Donnerstag, dem 20. April 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, versteigert werden:

Flur 2, Flurstück 47/11, Hof- und Gebäudefläche, Dahlienstraße 10, Größe 7,35 Ar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. Juli 1966 in das Erbbaugrundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer war damals der Fuhrunternehmer Heinrich Seibel in Kirchhain eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 16. Dez. 1966 — 5 K 27/66 — ist der Verkehrswert des Erbbaurechts gemäß § 74a ZVG auf 47 600,— DM (i. W.: Siebenundvierzigtausendsechshundert DM) festgesetzt worden.

357 Kirchhain, 3. 2. 1967

Amtsgericht

### 685

K 5/65: Die im Grundbuch von Selters (Hessen), Band 6, Blatt 381, eingetragene Grundstücke — Gemarkung Selters:

Nr. 1, Flur 1, Flurstück 52, Ackerland, die Jörgenacker, Größe 9,77 Ar,

Nr. 4, Flur 4, Flurstück 59,5, Ackerland, am Lattschenborn, Größe 19,07 Ar,

sollen am Freitag, dem 21. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg (Hessen,) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Januar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Passing, Karl, Bürgermeister, in Selters, zu  $\frac{1}{2}$ ; b) Passing, Marga, geb. Müller, dessen Ehefrau, daselbst, zu  $\frac{1}{2}$ .

Versteigert wird jedoch nur die ideelle Eigentumshälfte der Ehefrau Marga Passing.

Der Verkehrswert der Grundstückshälften ist festgesetzt auf: für Flur 1, Nr. 52 — 500,— DM; für Flur 4, Nr. 59,5 — 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6474 Ortenberg, 9. 2. 1967

Amtsgericht

### 686

#### Beschluß

K 4/66: Die im Grundbuch von Babenhausen, Band III, Blatt 141, 148 und 149, eingetragenen Grundstücke,

a) Blatt 141:

Ifd. Nr. 1, Flur 808, Hofraum, Amtsgasse, Größe 1,00 Ar,

b) Blatt 148:

Ifd. Nr. 10, Flur 6, Flurstück 12, Nadelwald, bei der Trift, Größe 12,25 Ar,

Ifd. Nr. 15, Flur 1, Flurstück 809, Hof- und Gebäudefläche, Amtsgasse 30, Größe 3,69 Ar,

Ifd. Nr. 16, Flur 10, Flurstück 338, Ackerland, in den Steinäckern, Größe 102,20 Ar,

c) Blatt 149:

Ifd. Nr. 12, Flur 47, Flurstück 33, Nadelwald, im Rosengarten, Größe 12,19 Ar,

Ifd. Nr. 13, Flur 47, Flurstück 34, Nadelwald, daselbst, Größe 12,12 Ar,

Ifd. Nr. 39, Flur 1, Flurstück 207, Bauplatz, Westring, Größe 4,49 Ar,

Ifd. Nr. 40, Flur 10, Flurstück 339, Ackerland, in den Steinäckern, Größe 18,60 Ar,

Ifd. Nr. 41, Flur 11, Flurstück 233, Ackerland, Feldchen, beim Ohlenbach, Größe 72,80 Ar,

Ifd. Nr. 42, Flur 26, Flurstück 166, Grünland, im Raffallers, Größe 80,20 Ar,

sollen am 21. April 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Seligenstadt (H.), Giselastraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 2. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dr Friedrich Eidebenz und Wilhelm Eidebenz, Babenhausen (H.).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 94 687,50 DM.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (H.), 23. 1. 1967

Amtsgericht

### 687

#### Beschluß

K 19/66: In der Zwangsversteigerungssache gegen den im Konkurs befindlichen Kaufmann Alfred Tessen in Bieber (Krs. Gelnhausen), Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Brinkmann in Gelnhausen,

soll das im Grundbuch von Leisenwald, Band 21, Blatt 463 eingetragene und daselbst belegene Grundstück,

Flur 14, Flurstück 33/8, Hof- und Gebäudefläche, Die Pfingstweide (Ackerland, Obstbaumstücke und Grünland), mit zusammen Größe 193,92 Ar,

am Mittwoch, dem 12. April 1967, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer 10, versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 4. Nov. 1966 ins Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen der Kaufmann Alfred Tessen in Bieber (Krs. Gelnhausen).

Der Verkehrswert des gesamten Betriebsgrundstückes, ohne das mit Beschluß vom 19. Dez. 1966 ausgesonderte Zubehör, ist gemäß § 74a, Abs. V, ZVG auf 430 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 16. 2. 1967

Amtsgericht

### 688

K 9/66: Das im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 19, Blatt 791, eingetragene Grundstück,

Nr. 5, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 2, Flurstück 35/13, Hof- und Gebäudefläche, Spechtbach 13, Größe 2,02 Ar,

soll am 19. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wald-Michelbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Barbara Fischer, geb. Reinhardt, Ehefrau von Willi Fischer, Wald-Michelbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6948 Wald-Michelbach, 16. 2. 1967

Amtsgericht

### 689

K 17/66: Das im Grundbuch von Weilburg, Band 17, Blatt 493, eingetragene Grundstück,

Nr. 11, Gemarkung Weilburg, Flur 8, Flurstück 451/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 14, Größe 6,67 Ar,

soll am 18. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg durch Zwangsvollstreckung, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe Natalie Brandies, geb. Mania, in Weilburg, zu  $\frac{1}{2}$  Anteil, b) Konditormeister Hermann Malkomeß und seine Ehefrau Helene, geb. Schymoß, beide in Weilburg, zu je  $\frac{1}{4}$  Idealanteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 14. 2. 1967

Amtsgericht

### 690

#### Beschluß

2 K 14/64: Das im Grundbuch von Sand, Band 26, Blatt 822, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Sand, Flur 11, Flurstück 38/1, Hof- und Gebäudefläche, Brüder-Grimm-Straße, Haus Nr. 5, Größe 6,31 Ar,

soll am 18. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Arbeiter Henryk Kijewski und b) dessen Ehefrau Lisa, geb. Wendel, in Sand, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 9. 2. 1967

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

691

### Bekanntmachung

#### der Änderung der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes.

Die Vertreterversammlung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat am 12. August 1966 die Änderung der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“, Ausgabe 1967, beschlossen. Der Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat diese Änderung der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ am 11. Jan. 1967 genehmigt. Die Änderung der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ wird hiermit gemäß § 708 Abs. 2 RVO bekanntgemacht.

**Der Vorsitzende des Vorstandes**  
gez. Neugebauer  
Bürgermeister

\*

#### Änderung der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“

Die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift, die entsprechend auch für die Verhütung von Berufskrankheiten (§ 551 der Reichsversicherungsordnung — RVO —) Anwendung findet, gilt für die bei der Gemeindeunfallversicherung versicherten Unternehmen und die in diesen Unternehmen beschäftigten Personen.“

2. In § 1 Abs. 2 wird anstelle „Sie gelten“ die Worte „Sie gilt“ gesetzt.

3. In § 3 Abs. 1 ist anstelle „(vgl. § 633 der Reichsversicherungsordnung)“ zu setzen „(vgl. § 658 Abs. 2 RVO)“.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Unternehmer hat die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beschaffen und den mit der Durchführung der Unfallverhütung betrauten Personen auszuhändigen. Die Versicherten sind über die Vorschriften und die Strafbestimmung (§ 80) zu unterrichten. Die Unfallverhütungsvorschriften sind an geeigneter Stelle auszulegen.“

(2) Auszüge aus Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und andere für die Unfallverhütung wichtige Unterlagen sind in der von der Gemeindeunfallversicherung bestimmten Weise bekanntzugeben.“

5. In § 5 Abs. 1 sind hinter „Der Unternehmer hat,“ die Worte: „soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist,“ einzufügen.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 (1) Der Unternehmer hat dem technischen Aufsichtsbeamten die Besichtigung seiner Betriebsstätten zu ermöglichen und ihn auf sein Verlangen dabei zu begleiten oder durch einen geeigneten Vertreter begleiten zu lassen.“

(2) Der zuständige technische Aufsichtsbeamte ist berechtigt, bei Gefahr im Verzuge sofort vollziehbare Anordnungen zur Beseitigung von Unfallgefahren zu treffen. Der Unternehmer hat diesen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 (1) Der Unternehmer hat die Mitwirkung der Versicherten an den Aufgaben der Unfallverhütung zu fördern. Zu seiner Unterstützung sind bei mehr als 20 Beschäftigten <sup>2)</sup> geeignete Personen als Sicherheitsbeauftragte <sup>3)</sup> zu bestellen;

<sup>1)</sup> Die Gemeindeunfallversicherung hat entsprechend § 719 Abs. 1, Satz 3 RVO bei Verwaltungen die Zahl 20 auf 50 erhöht.

<sup>2)</sup> Die Sicherheitsbeauftragten sind begrifflich mit den bisherigen Unfallvertrauensmännern vergleichbar.

bei weniger als 21 Beschäftigten kann der Unternehmer gleichfalls einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte bestellen.

(2) Für die Bestellung und die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten gilt § 719 Absätze 1 bis 3 RVO. <sup>4)</sup> Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten richtet sich nach der Art und Größe der Betriebsstätten und den bestehenden Unfallgefahren; sie wird von der Gemeindeunfallversicherung durch Unfallverhütungsvorschriften bestimmt werden. Die bestellten Sicherheitsbeauftragten sind der Gemeindeunfallversicherung auf deren Verlangen zu benennen.

(3) Die Verantwortlichkeit des Unternehmers oder seiner Beauftragten für die Unfallverhütung wird durch die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten nicht berührt.“

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 (1) Der Unternehmer hat den zuständigen Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an den Betriebsbesichtigungen des technischen Aufsichtsbeamten teilzunehmen.“

(2) Er hat den Technischen Aufsichtsbeamten die Aufzeichnungen der Sicherheitsbeauftragten über festgestellte Mängel an den Betriebseinrichtungen und über vorgeschlagene Verbesserungen vorzulegen.“

(3) Er hat den Sicherheitsbeauftragten auf Wunsch den Besichtigungsbefund des technischen Aufsichtsbeamten zur Kenntnis zu geben.“

9. Nach § 10 wird ein § 10a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 10a Der Unternehmer hat seinen Betriebsangehörigen, insbesondere den Sicherheitsbeauftragten, die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen der Gemeindeunfallversicherung, zu denen diese einlädt, zu ermöglichen.“

10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 (1) Überträgt der Unternehmer gemäß § 775 RVO<sup>5)</sup> die in dieser Vorschrift genannten Pflichten auf Angehörige seines Unternehmens, so ist die im Gesetz vorgeschriebene schriftliche Erklärung<sup>6)</sup> von dem Unternehmer und dem Beauftragten zu unterzeichnen.“

(2) Eine Abschrift der schriftlichen Erklärung ist dem Verpflichteten auszuhändigen.“

(3) Die Erklärung ist dem technischen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.“

11. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80 Bei Verstößen gegen diese Unfallverhütungsvorschrift durch Unternehmer, durch ihre Beauftragten im Sinne des

<sup>4)</sup> § 719 der Reichsversicherungsordnung (RVO) lautet:

(1) In Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Die Bestellung hat unter Mitwirkung des Betriebsrates (Personalrates) zu erfolgen. Die Berufsgenossenschaften können für Betriebe mit geringer Unfallgefahr die Zahl 20 in ihrer Satzung erhöhen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen fortlaufend zu überzeugen.

(3) Werden mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt, so bilden sie einen Sicherheitsausschuß. Der Unternehmer oder sein Beauftragter sollen mindestens einmal im Monat mit den Sicherheitsbeauftragten oder, soweit ein solcher vorhanden ist, mit dem Sicherheitsausschuß unter Beteiligung des Betriebsrates (Personalrates) zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zusammentreffen.

<sup>5)</sup> § 775 der Reichsversicherungsordnung (RVO) lautet:

(1) Der Unternehmer darf die Pflichten, die ihm auf Grund dieses Buches obliegen, auf Angehörige seines Unternehmens durch schriftliche Erklärung übertragen. Soweit es sich um Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt, darf er seine Pflichten nur auf Personen übertragen, die er zur Leitung des Betriebes oder eines Betriebsteils bestellt hatte.

(2) Handelt ein Beauftragter im Sinne des Absatzes 1 vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zuwider, die der Unternehmer mit Strafe bedrohen, so trifft ihn die Strafe.

(3) Handelt ein Beauftragter einer Vorschrift zuwider, deren Strafdrohung sich gegen Unternehmer richtet, so kann gegen den Unternehmer oder gegen die in § 774 bezeichneten Personen oder, falls der Unternehmer eine juristische Person, ein nicht rechtsfähiger Verein oder eine Personengesellschaft ist, gegen diese eine Ordnungsstrafe bis 5 000 Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Unternehmer oder die in § 774 bezeichneten Personen vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des Beauftragten oder ihre allgemeinen Aufsichtspflichten verletzen und der Verstoß hierauf beruht.

<sup>6)</sup> Siehe Anhang 1 und 2

§ 12 und durch Versicherte gilt die Strafbestimmung des § 710 RVO<sup>17)</sup>“.

Diese Änderung der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden zweiten Monats in Kraft.

17) § 710 der Reichsversicherungsordnung (RVO) lautet:

(1) Gegen Mitglieder oder Versicherte der Berufsgenossenschaft, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen nach §§ 708, 709 erlassene Unfallverhütungsvorschriften verstoßen, hat der Vorstand Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Deutsche Mark festzusetzen; bei sonstigen fahrlässigen Verstößen kann der Vorstand solche Ordnungsstrafen festsetzen.

(2) Bei fahrlässigen Verstößen kann der Vorstand von der Festsetzung einer Ordnungsstrafe absehen, wenn die Schuld des Täters und die durch den Verstoß verursachte Gefährdung gering sind.

Anhang 1

Muster A für die „Erklärung“ (§ 12)

A.

Übertragung von Pflichten auf Betriebsleiter

Herrn Fritz Schulze in Adorf wird auf Grund des § 775 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für den Betrieb — Betriebsteil Kanal- und Wasserbauamt

Stadt Adorf

(Bezeichnung des Mitgliedes)

die Wahrnehmung aller dem Unternehmer durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten übertragen.

Adorf, den 19

Unterschrift des Unternehmers      Unterschrift der mit der Wahrnehmung der Pflichten betrauten Personen

Diese Erklärung ist auf Verlangen dem Technischen Aufsichtsbeamten der für das Unternehmen zuständigen Gemeindeunfallversicherung vorzulegen.

Anhang 2

Muster B für die „Erklärung“ (§ 12)

B.

Übertragung von Pflichten auf Betriebsangehörige (ausgenommen Betriebsleiter)

Herrn Hans Meier in Adorf wird auf Grund des § 775 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung

für den Betrieb Kanal- und Wasserbauamt  
Betriebsteil Kläranlagen Ost  
der Stadt Adorf

(Bezeichnung des Mitgliedes)

die Wahrnehmung aller dem Unternehmer durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten übertragen.

Nicht übertragen werden die Pflichten, auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften Einrichtungen zu schaffen. Mängel an Einrichtungen sind unverzüglich der Betriebsleitung anzuzeigen.

Adorf, den 19

Unterschrift des Unternehmers      Unterschrift der mit der Wahrnehmung der Pflichten betrauten Personen

Diese Erklärung ist auf Verlangen dem Technischen Aufsichtsbeamten der für das Unternehmen zuständigen Gemeindeunfallversicherung vorzulegen.

692

Öffentliche Bekanntmachung

Der Entwurf der

Haushaltssatzung  
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen  
für das Rechnungsjahr 1967

mit den Entwürfen zum ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan wird in der Zeit vom 6. bis 15. März 1967 in der Hauptverwaltung, Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer 230, von Montag bis Freitag (7.30—16.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

35 Kassel, den 23. Februar 1967

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Der Verwaltungsausschuß  
Leimbach  
Erster Landesdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

693

Frankfurt: Die Bauleistungen für Herstellung einer verbreiterten Standspur zwischen km 119,0 und km 123,2 — Ostseite im Bereich der Autobahnmeisterei Idstein der Bundesautobahnstrecke Köln — Frankfurt (M.) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 30 000 qm Mutterboden abheben
- 13 000 cbm Boden abheben und abfahren
- 15 500 cbm Frostschuttkies liefern, einbauen einschl. Entwässerung
- 19 400 qm Zementverfestigung
- 18 700 qm Asphalttragschicht 15,5 cm dick u.
- 18 700 qm Asphaltfeinbeton 2,5 cm dick herstellen.

Bauzeit: 60 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 3. April 1967.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 1. März 1967 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 25,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Verbreiterung zwischen km 119,0 und 123,2 — Ostseite — ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 3. März in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), ausgegeben.

Eröffnungstermin am 16. März 1967, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 10. April 1967.

6 Frankfurt (Main), 20. 2. 1967

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6

694

Dillenburg: Für die Neuanlage eines Rad- und Fußweges im Zuge der Landesstraße 3285 von km 3,445 — km 4,070 zwischen Naunheim und Waldgirmes

sollen u. a. vergeben werden:

- ca. 1 700 cbm Boden bewegen
- ca. 2 000 cbm steinigtes Material für Dammschüttung
- ca. 1 100 t Frostschuttschicht (Hartsteinsplitt 0/35 bzw. Kies 0/50)
- ca. 500 t Schotterunterbau 35/55
- ca. 2 500 qm Asphaltbeton 0/8 mm 50 kg/qm
- ca. 50 lfd. m Hochbordsteine mit Halbrinne einschl. Betonunterbau.

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 8. 3. 1967, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 30. 3. 1967.

634 Dillenburg, 15. 2. 1967

Hessisches Straßenbauamt

695

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 15. Februar 1967 ist das Sparkassenbuch Nr. 602 548 — Heinrich Kaiser, Kassel, Eb.-Wilder-muth-Str. 21, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 15. 2. 1967

STADTSPARKASSE KASSEL  
Der Vorstand

696

Aufforderung: Herr Helmut Zimmermann, Kassel, Hörnebachweg 6, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 2 232 168 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 15. 2. 1967

STADTSPARKASSE KASSEL  
Der Vorstand

**697**

**Aufforderung:** Die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher ist beantragt worden:

Nr. 06-28568 lautend auf Hermann Drebes, Ffm., Kaiser-Sigmund-Straße 57

Nr. 09-531491 lautend auf Manfred Sievers, Ffm., Wendelsgarten 8

Nr. 24-2553 lautend auf Karola Wahl, Wäschenebeuren, Maiergasse. Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 13. 2. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

**698**

Bei der Stadt Langen (zwischen Darmstadt und Frankfurt (Main) gelegen, rd. 30 000 Einwohner, Ortsklasse A, alle Schularten vorhanden) ist die

## Stelle eines Städtischen Baurates

(A 13 HBesG)

als Leiter des Stadtbauamtes baldmöglichst zu besetzen. Aufstieg nach A 14 HBesG ist möglich.

Gesucht wird eine qualifizierte und zielbewußte Persönlichkeit mit organisatorischen Fähigkeiten und besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet der Städteplanung und des gesamten Baurechtes.

Die Bewerber müssen die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (2. Staatsprüfung) nachweisen.

**Bewerbungen mit Befähigungsnachweis, handgeschriebenem Lebenslauf, lückenlosem Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Angabe von Referenzen sind bis spätestens 31. März 1967 zu richten an den Magistrat der Stadt Langen, 607 Langen, Rathaus.**

607 Langen (Hessen), 15. 2. 1967

Der Magistrat

**699**

In der Gemeinde Büdesheim (Ldkrs. Friedberg) ist die

## Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

(Bes.Gr. W 3)

frei geworden und soll möglichst umgehend besetzt werden.

Die Bewerber müssen über Erfahrung in der kommunalen Selbstverwaltung verfügen, die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und fähig sein, eine Verwaltung sachgemäß zu leiten. Verwaltungsprüfungen sind erwünscht, aber nicht erforderlich.

Büdesheim ist eine aufstrebende Wohn- und Industriegemeinde und hat gegenwärtig 2700 Einwohner.

Die Bewerber werden gebeten, folgende Unterlagen einzureichen: Lebenslauf (mit detaillierter Tätigkeitsbeschreibung für die letzten drei Jahre), Lichtbild, Referenzen und beglaubigte Zeugnisabschriften.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

Die Bewerbungen müssen bis 13. 3. 1967, 12 Uhr, beim Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Heinz Nickel, 6369 Büdesheim, Postfach 1107 eingegangen sein (Kennwort „Bürgermeisterwahl“).

6369 Büdesheim, den 18. 2. 1967

Der Wahlvorbereitungsausschuß  
der Gemeinde Büdesheim

**700**

**Aufforderung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Weimar, Sophie geb. Emig, Raunheim, Bahnhofstr. 12, Spark.-Buch Ra 45 391

2. Dreke, Hans-Ulrich, Wiesbaden, Röderstr. 19, Spark.-Buch Ke 50 706

3. Winkler, Hans-Joachim, Kelsterbach, Fr.-Ebert-Str. 23, Spark.-Buch Ke 50 494

4. Claus, Friedrich, Trebur, Astheimer Str. 58, Spark.-Buch Rü 53 189

5. Ladewig, Herbert, Kelsterbach, Stegstr. 17, Spark.-Buch Ke 51 974

6. Luley, Anna Margarete, Trebur, Hauptstr. 17, Spark.-Buch T 44 276

7. Müller-Bader, Katharina, Gernsheim, Darmstädter Str. 32, Spark.-Buch Ge 49 316

8. Schydowsky, Rolf, Gernsheim, Einsiedlerstr. 44, Spark.-Buch Ge 51 064

9. von Steht, Leonhard und Ehefrau Dina geb. Zimmer, Erfelden, Wilh.-Leuschner-Str. 28, Spark.-Buch Go 44 106

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

608 Groß-Gerau, 15. 2. 1967

KREISSPARKASSE GROSS-GERAU  
Der Vorstand

## Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

**Wir führen  
für Sie  
aus**

Planung, Konstruktion und Bauleitung für Hoch- u. Ingenieurbau, Tiefbau und Verkehr, Maschinenteknik und Elektrotechnik

Zentrale: 61 Darmstadt, Rheinstraße 22  
Tel. 2 62 43-46 · FS: 04-189 428

Zweigbüros 35 Kassel, Treppenstraße 10, T: 7 24 99  
in Hessen: 63 Gießen, Grünberger Str. 1, T: 3 34 40



**schröder planung**

Diplom-Ingenieur Heinz A. Schröder

Planung und Beratung für das gesamte Bauwesen, Maschinen- und Elektrotechnik

*Dipl.-Ing. Rüd. Grül*

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.  
6 FRANKFURT AM MAIN  
MÜNCHENER STR. 12  
RUF: 33 14 12 / 33 37 91

PLANUNG · BERATUNG  
FÜR

STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

*Fritz Russ*

Berat. Ing. DAI

Wiesbaden  
Ruf: 37 20 44

Rheinstraße 36 Faulbrunnenstraße 12

Bauingenieurbüro  
Baukonstruktionen  
Statik  
Straßen-,  
Brückenplanung



**LOUIS BERGER GMBH.**

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO

Frankfurt/Main, Baseler Straße 46, Tel. 33 86 60 u. 33 86 70  
Beratung · Planung · Bauleitung

**holu**

**Haus für Vermessungs- und Zeichenbedarf**

63 Gießen, Bahnhofstraße 39, Tel. 7 31 80

701

In der Kreisstadt Korbach, Kreis Waldeck — 17 000 Einwohner, Ortsklasse A —, ist die

## Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. Dezember 1967 zu besetzen, da der jetzige Stelleninhaber nach über vierzigjähriger Amtszeit in Korbach in den Ruhestand tritt.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, im Falle der Wiederwahl bis zu zwölf Jahren. Besoldung erfolgt nach Gruppe W 7 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten.

Die Kreisstadt Korbach liegt im Mittelpunkt des Ferienlandes Waldeck zwischen Eder- und Diemelsee am Rande des Hochsauerlandes. Neben vielen Behörden befinden sich in Korbach einige größere sowie zahlreiche mittlere und kleinere Industrie- und Gewerbebetriebe. Die Stadt ist u. a. Träger eines eigenen Krankenhauses, einer Realschule und einer Handels- und Höheren Handelsschule. Gymnasium (mit humanistischem Zweig) und Kreisberufsschule befinden sich am Ort. Die Wasser- und Stromversorgung liegt in den Händen eines Eigenbetriebes. Gesamtsumme des ordentlichen Haushalts 1966: 11 Millionen DM.

Für die vielfältigen Aufgaben wird eine Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen auf allen Gebieten der Kommunalverwaltung gesucht. Die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst ist erwünscht.

Bewerbungen mit Lichtbild aus neuester Zeit, handgeschriebenen Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen, beglaubigten Zeugnisabschriften und Anlagen von Referenzen werden bis zum 15. April 1967 an den Vorsitzenden des Wahlausschusses für die Vorbereitung der Bürgermeisterwahl 354 Korbach, Postlagernd, erbeten.

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

3540 Korbach, 13. 2. 1967

Der Magistrat

702

Infolge Erreichens der Altersgrenze des bisherigen Stelleninhabers ist im Landkreis Alsfeld (rund 56 000 Einwohner) zum 8. Juli 1967 die

## Stelle des Landrats

zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre, im Falle der Wiederwahl 6 bis 12 Jahre (§ 37 Abs. 2 HKO in der Fassung vom 1. 7. 1960 — GVBl. S. 131).

Die Amtsbezüge und die Aufwandsentschädigung richten sich nach der Besoldungsgruppe L 2 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. 9. 1965 (GVBl. I S. 209) in Verbindung mit dem Fünften Besoldungserhöhungsgesetz vom 17. 12. 1965 (GVBl. I S. 349) und der Bekanntmachung vom 20. 12. 1965 (GVBl. I S. 35) Ortsklasse A.

Bewerber sollen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder langjährige Erfahrungen auf allen Gebieten der Kommunalverwaltung haben und die für das Amt erforderliche Eignung besitzen.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen — handgeschriebener, lückenloser Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten und abgelegte Prüfungen — bis zum 31. März 1967, unter dem Kennwort „Bewerbung Landrat“, an den Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Landratswahl, Herrn Kreistagsvorsitzenden August Wittich, in 6315 Merlau, Grünberger Weg 5, einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

632 Alsfeld, 20. 2. 1967

Der Kreisausschuss des Landkreises Alsfeld

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

### Anzeigenschluß

Jeden Montag um  
14 Uhr  
für die am darauffolgenden  
Montag erscheinende  
Ausgabe des Staats-Anzeiger

ORIGINAL



**RIFRA**  
Schnitzwerkzeuge  
Viellausendfach bewährt  
in seiner alten Güte  
ALLEINIGER HERSTELLER  
**PAUL WENZEL**  
6112 Groß-Zimmern, Ritterseestr. 40/16

### TRIUMPH - BÜROMASCHINEN

Büroeinrichtungen — Bürobedarf

### Ernst Baums oHG., Gießen

Bahnhofstraße 26

Tel. Sa.-Nr. 7 10 96

BÜROMÖBEL · BÜROMASCHINEN  
ORGANISATIONSMÖBEL BÜROBEDARF

**VARIO**

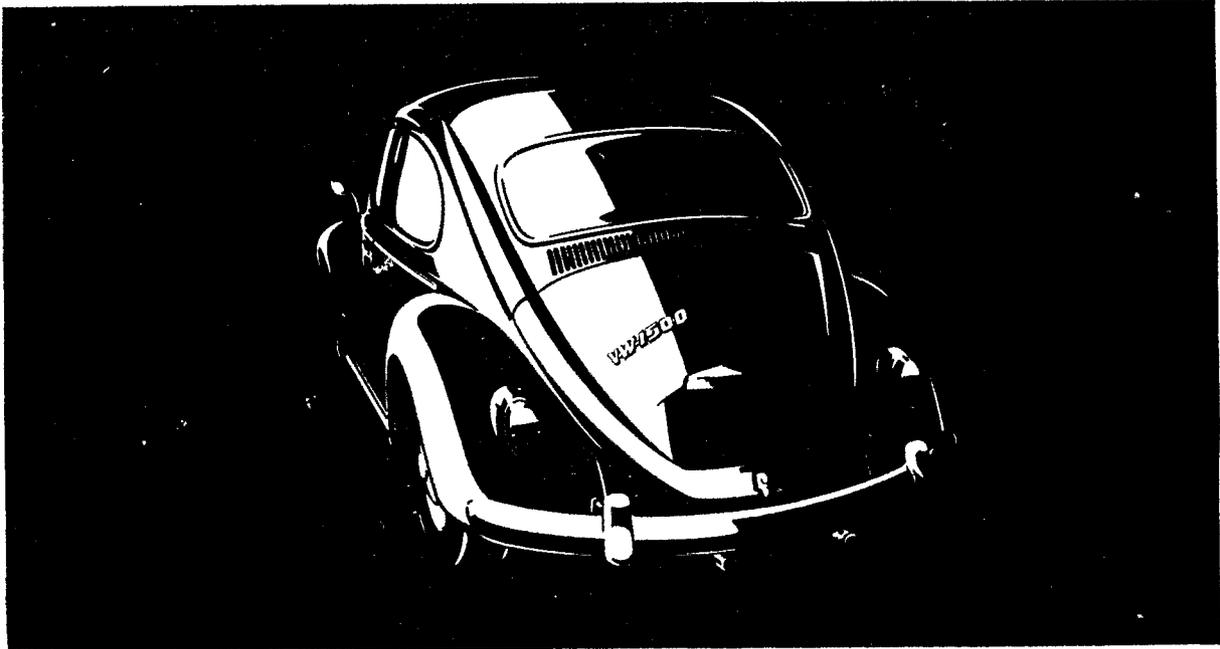
WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS.

HASSELSTR. 9  
T.: 061 96-23481

## Büromöbel, Büromaschinen **Bickenstock-Bürobedarf**<sup>K</sup><sub>G</sub> WIESBADEN, Moritzstraße 36 Ruf: 37 40 / 50 / 58 / 59

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum.  
Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60.  
Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326. Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Giro-Konto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.  
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 3 98 71. Fernschreiber: 04-186 648.  
Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40 über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.  
Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.

**Und wenn Sie  
schon 15 Jahre VW fahren:  
Mit diesem hier müssen Sie  
eine Probefahrt machen.**



**Der VW 1500: 1,5 Liter, 44 PS,  
Scheibenbremsen vorn.  
Von 0 auf 80 in 13 Sekunden.  
DM 5385.00 a. W.  
(DM 235 mehr als der VW 1300.)**

**OTTO GLÜCKLER**  
VW-Generalvertretung  
**6 Frankfurt (Main)**  
Am Erlenbruch 136 · Telefon 41 00 81  
Darmstädter Landstraße 154—168 · Telefon 6 06 41  
**Ausstellungsraum am Parkhaus Frankfurter Hof**  
Berliner Straße · Telefon 6 06 41

Autohaus  
**J. WIEST + SÖHNE GMBH**  
VW-Großhändler  
**61 Darmstadt**  
Heinrichstraße 52  
Telefon 0 61 51 / 7 10 91

VW-Großhändler  
**AUTOHAUS GLINICKE GMBH**  
**35 Kassel**  
Königstor 70 · Frankfurter Straße 217.  
Ochsenhäuser Straße 37—39  
Telefon 05 61 / 1 96 51  
**Ausstellungsraum am Königstor**



**AUTOHAUS ROSSEL GMBH**  
VW- und Porsche-Großhändler  
**62 Wiesbaden**  
Mainzer Straße 105—113 · Telefon 0 61 21 / 7 46 41  
**Ausstellungsräume**  
Wilhelmstraße 52 · Telefon 7 76 41  
Bahnhofstraße 19 · Telefon 7 76 41